

INTERNATIONAL

VEREINTE NATIONEN /

INTERNATIONALE FERNMELDEUNION

Weltgipfel Informationsgesellschaft: Entwurf einer Grundsatzklärung und eines Aktionsplans	2
--	---

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Peck gegen Vereinigtes Königreich	3
---	---

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Untersuchungen in Bezug auf den Erwerb von Fußball-übertragungsrechten durch Audiovisual Sport beendet	3
---	---

Europäische Kommission: Erster Bericht über die Umsetzung der Zugangskontrollrichtlinie verabschiedet	4
---	---

Europäische Kommission: EU legt Angebot in GATS-Verhandlungen der WTO vor	5
---	---

Europäische Kommission: Vorschlag zur Verlängerung der Programme Kultur 2000 und MEDIA bis 2006	5
---	---

NATIONAL

RUNDFUNK

AT-Österreich: Öffentliche Konsultation zu DAB-T und DVB-T	6
--	---

Studie über Privatrundfunk	6
----------------------------	---

Gesetzesentwurf betreffend Einrichtung eines Digitalisierungsfonds und eines Fernsehfilmförderungsfonds	7
---	---

BA-Bosnien-Herzegowina: Redaktionelle Prinzipien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	7
--	---

BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft: Erste Entscheidung des Rates für Journalismus - Kein Verstoß gegen die journalistische Ethik durch das kommerzielle Fernsehen	7
--	---

BG-Bulgarien: Rat für elektronische Medien verbietet Werbung in Sponsoring-Spots	7
---	---

CH-Schweiz: Ende des Streits zwischen Cablecom und Teleclub	8
---	---

DE-Deutschland: Rechtsstreit um die Ausstrahlung des Films „Der Soldat James Ryan“ beendet	8
--	---

Kein gesetzlich garantiertes Widerrufsrecht bei Abschluss eines Pay-TV-Abonnementsvertrages	8
--	---

FR-Frankreich: Die Regierung vervollständigt den Vorentwurf zum Gesetz zur elektronischen Kommunikation	9
--	---

Auftrag zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“	9
---	---

IT-Italien: Neuer Dienstleistungsvertrag für den Staatsender RAI	9
--	---

MD-Moldawien: Rundfunkgesetz geändert	10
--	----

YU-Serbien und Montenegro: Rundfunkrat ernannt	10
--	----

FILM

DE-Deutschland: Überarbeitung des Medienerlasses zur steuerlichen Behandlung von Film- und Fernsehfonds angekündigt	11
---	----

FR-Frankreich: Der Kulturminister legt seinen Plan zur Förderung des französischen Films vor	11
--	----

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

NL-Niederlande: Gesetz über elektronische Unterschriften verabschiedet	12
--	----

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CZ-Tschechische Republik: Verbot der Tabakwerbung	12
--	----

ES-Spanien: Neue Vorlage zum Telekommunikationsgesetz	12
---	----

IT-Italien: Große Änderungen im italienischen Urheberrecht	13
--	----

LT-Litauen: Änderungen des litauischen Gesetzes über die öffentliche Bereitstellung von Informationen	13
--	----

PL-Polen: Änderungen des Telekommunikationsgesetzes	13
---	----

RU-Russische Föderation: Anordnung zur Durchführung von MMDS-Wettbewerben	14
---	----

US-Vereinigte Staaten: Antrag auf summarisches Urteil zu Peer-to-Peer-Dateitauschprogramme stattgegeben	14
--	----

FCC hält trotz internem Machtkampf an geplantem Termin für die Abstimmung über die Medieneigentumsbestimmungen fest	14
---	----

YU-Serbien und Montenegro: Informationsgesetz verabschiedet	15
---	----

Telekommunikationsgesetz in Serbien verabschiedet	15
--	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	16
--------------------	----

KALENDER	16
----------	----



INTERNATIONAL

VEREINTE NATIONEN / INTERNATIONALE FERNMELDEUNION

Weltgipfel Informationsgesellschaft: Entwurf einer Grundsatzerklärung und eines Aktionsplans

Das zweite Treffen des Vorbereitungskomitees für den Weltgipfel Informationsgesellschaft (WSIS) fand vom 17. bis 28. Februar 2003 in Genf statt (siehe IRIS 2003-3: 4). Die Ergebnisse dieses Treffens sind Entwürfe für eine Grundsatzerklärung und einen Aktionsplan.

Der WSIS ist eine Initiative der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Vereinten Nationen, wobei erstere die organisatorische Führungsrolle hat (siehe IRIS 2002-2: 3). Er wird in zwei Phasen stattfinden: Die erste soll vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf stattfinden, die zweite vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis. Der Gipfel soll die digitale Kluft durch Förderung der Entwicklung über den Zugang zu Informationen, Wissen und Kommunikations-

Saskia Hoes
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

• Entwurf einer Grundsatzerklärung und eines Aktionsplans des Weltgipfels Informationsgesellschaft, abrufbar unter:
http://www.itu.int/wsis/documents/listing.asp?lang=en&c_event=pci1&c_type=td1

EN-ES-FR

• „World Summit on the Information Society – An information society for all and an opportunity for all to comment“ (Weltgipfel Informationsgesellschaft – Eine Informationsgesellschaft für alle und eine Möglichkeit für alle, Kommentare abzugeben), Pressemitteilung der Internationalen Fernmeldeunion vom 25. März 2003, abrufbar unter:
http://www.itu.int/newsroom/press_releases/2003/NP03.html

EN-ES-FR

technologien überbrücken. An beiden Phasen des Gipfels und an den Vorbereitungen werden unter anderem zwischenstaatliche Stellen, NGOs, die zivile Gesellschaft und der private Sektor beteiligt sein.

Die Entwürfe, die bei dem Treffen im Februar beschlossen wurden, beinhalten eine Verpflichtungserklärung zum Aufbau einer neuen Gesellschaft, der Informationsgesellschaft. Diese Gesellschaft sollte integrationsorientiert sein. In ihr sollen alle Menschen, ohne irgendwelche Unterschiede, berechtigt sein, frei in jedem Medium und grenzenlos Informationen und Wissen zu schaffen, zu empfangen, weiterzugeben und zu nutzen. Sie muss die Interessen aller Nationen berücksichtigen, vor allem die Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder. Auf diese Weise, so hofft man, soll die Informationsgesellschaft den Abstand zwischen diesen Ländern und den Industrieländern verringern und bestehende sozioökonomische Unterschiede zwischen den Gesellschaften beseitigen. Der vorgeschlagene Standard soll zum Beispiel durch den Aufbau von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen und durch die Weiterbildung der Menschen erreicht werden, vor allem der Jugendlichen, da diese die Arbeitskräfte der Zukunft sind.

Der Erklärungsentwurf legt auch die Grundbedingungen für die Entwicklung einer fairen Informationsgesellschaft fest. Hierzu gehört auch die Beachtung aller international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten, zum Beispiel des Rechts auf freie Meinungsäußerung, und die Existenz unabhängiger, pluralistischer und freier Kommunikationsmedien.

Um die Umsetzung dieser in der Erklärung genannten Prinzipien zu unterstützen, hat das Vorbereitungskomitee einen Entwurf für einen Aktionsplan formuliert. Dieser Plan soll flexibel sein und als Referenzrahmen und Orientierungshilfe für die verschiedenen Länder der Welt dienen.

Die Ergebnisse des zweiten Treffens des WSIS-Vorbereitungskomitees wurden im Internet zur Verfügung gestellt. Diese Dokumente sind offen für Kommentare. Kommentare, die vor dem 31. Mai 2003 eingegangen sind, werden in einem Referenzdokument erscheinen. Es ist beabsichtigt, die Entwürfe den Staats- und Regierungschefs bei dem Gipfel im Dezember zur Annahme vorzulegen. ■

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Bernard Ludwig – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordina-

tion) – Francisco Javier Cabrera Blázquez, Liza Dignac & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candalaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

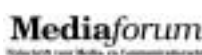
• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions
ISSN 1023-8573

© 2003, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT
UND MEDIENPOLITIK, MZMM



EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Peck gegen Vereinigtes Königreich

In der Rechtssache Peck gegen Vereinigtes Königreich beklagte der Antragsteller die Weitergabe der Aufzeichnungen von Überwachungskameras an die Medien. Dadurch waren Bilder von ihm veröffentlicht und im Fernsehen ausgestrahlt worden. Die Gemeinde Brentwood, die die Kameras betrieb, hatte den Medien die Bilder überlassen, um dafür zu werben, wie wirksam die Verbrechensaufklärung und -prävention durch die Kameraüberwachung ist. Ausschnitte aus den Aufzeichnungen wurden unter anderem in der Nachrichtensendung von Anglia Television und in der BBC-Sendung „Crime Beat“ gezeigt. Nach Auffassung der *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission - ITC) und der *Broadcasting Standards Commission* (Kommission für Rundfunkstandards - BSC) waren die gezeigten Personen nicht ausreichend unkenntlich gemacht, denn der Antragsteller war von Nachbarn, Kollegen, Freunden und Verwandten, die die Sendungen gesehen hatten, erkannt worden. Die britische Justiz sah in der Weitergabe des Bildmaterials jedoch keinen Verstoß gegen das Recht des Antragstellers auf Achtung der Privatsphäre gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist dagegen der Auffassung, dass die Weitergabe der Bilder an die Medien durchaus gegen Artikel 8 der Konvention verstößt. Der Gerichtshof betont, dass der Antragsteller sich zwar auf einer öffentlichen Straße befunden habe, aber dort nicht an einer öffentlichen Veranstaltung teilgenommen habe und auch keine Figur des öffentlichen Lebens sei. Das Bild des Antragstellers sei in den Medien erschienen, unter anderem

auch in den audiovisuellen Medien, von denen allgemein bekannt sei, dass sie „oft eine wesentlich unmittelbarere und stärkere Wirkung haben als die Printmedien“. Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass die unerwartete Weitergabe des betreffenden Materials durch die Gemeinde, die das Überwachungssystem betreibt, einen schweren Eingriff in das Recht des Antragstellers auf Achtung seiner Privatsphäre dargestellt habe. Die Weitergabe sei auch nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen. Der Gerichtshof erkennt zwar an, dass das Überwachungssystem bei der Verbrechensaufklärung und -prävention eine wichtige Rolle spielt und dass sich seine Wirksamkeit und sein Erfolg durch Werbung für das Überwachungssystem und seine Vorteile noch steigern lassen, doch habe die Gemeinde zur Erreichung dieser Ziele andere Möglichkeiten gehabt. Sie hätte versuchen können, die Genehmigung des Antragstellers für die Weitergabe an die Medien einzuholen, sie hätte die Bilder vor der Weitergabe selbst unkenntlich machen können, oder sie hätte genau darauf achten können, dass die Medien, die die Bilder bekamen, die Bilder unkenntlich machen. Die Gemeinde habe aber die erste und zweite Möglichkeit überhaupt nicht in Betracht gezogen, und die im Hinblick auf die dritte Möglichkeit ergriffenen Maßnahmen seien nicht ausreichend gewesen. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Gemeinde eine schriftliche Verpflichtung der Medien zur Unkenntlichmachung der Bilder hätte verlangen sollen, da dies die Notwendigkeit zur Vertraulichkeit verdeutlicht hätte. Insofern sei die Weitergabe ein unverhältnismäßiger und daher unberechtigter Eingriff in die Privatsphäre des Antragstellers und ein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention gewesen.

Zu der Feststellung des Antragstellers, er habe zum Schutz seiner Privatsphäre im Vereinigten Königreich kein wirksames inländisches Rechtsmittel gehabt, ist anzumerken, dass der Gerichtshof die Befugnisse von BSC und ITC nicht für ausreichend hält, um die Verfahren vor diesen Behörden als wirksames Rechtsmittel zu betrachten, da diese nicht berechtigt seien, den Betroffenen bei Verstößen gegen die entsprechenden Rundfunkbestimmungen eine finanzielle Entschädigung zuzusprechen. Ebenso wenig akzeptierte der Gerichtshof das Argument der Regierung, jede Anerkennung der Notwendigkeit eines Rechtsmittels untergrabe die durch Artikel 10 der Konvention garantierten Rechte der Presse, denn die Medien hätten ihre Ziele ja dadurch erreichen können, dass sie die Identität des Antragstellers ordnungsgemäß unkenntlich machen. Ein Verstoß gegen Artikel 13 der Konvention (Recht auf wirksame Beschwerde) liege daher tatsächlich vor. ■

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Peck gegen Vereinigtes Königreich, Antrag Nr. 44647/98 vom 28. Januar 2003, abrufbar unter:
<http://www.echr.coe.int>
EN

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Untersuchungen in Bezug auf den Erwerb von Fußballübertragungsrechten durch Audiovisual Sport beendet

Die Europäische Kommission hat ihre Untersuchungen auf dem spanischen Markt zum Erwerb von Fußballübertragungsrechten eingestellt.

Die Untersuchung geht auf das Jahr 1996 zurück. Damals konkurrierten *Telefonica* (der größte spanische Telekommunikationsbetreiber, der auch auf dem spanischen audiovisuellen Markt aktiv ist) und *Sogecable* (der führende spanische Bezahlfernsehbetreiber, unter gemeinsamer Kontrolle der spanischen Mediengruppe *PRISA* und *Canal Plus France*) um den Erwerb der Exklusivrechte für die Fernsehausstrahlung von verschiedenen Fußballwettbewerben. 1997 gründeten sie jedoch zusammen mit dem katalonischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter *TV3* ein Gemeinschaftsunternehmen (Audiovisual Sport) für die gemeinsame Verwertung ihrer Senderechte an den Spielen der spanischen Fußballliga für die Spielzeiten 1998/1999 bis 2002/2003.

Im Juni 1999 trafen die Parteien eine neue Vereinbarung (Audiovisual Sport II), wodurch sie alle neuen Verträge mit spanischen Fußballvereinen (in Bezug auf nationale oder europäische Wettbewerbe) für die Spielzeiten 2003/2004 bis 2008/2009 an Audiovisual Sport abtraten. Zusätzlich ver-

einbarten sie, diese Spiele dürften nur über die Bezahlfernsehplattformen von *Telefonica* und *Sogecable* (*Via Digital* bzw. *Canal Satélite Digital*) ausgestrahlt werden, die zusammen über 90% des spanischen Marktes für Bezahlfernsehen kontrollierten.

Bei der Europäischen Kommission gingen verschiedene Beschwerden von Wettbewerbern auf dem Bezahlfernsehmarkt und von spanischen Fußballvereinen ein. Sie führten an, die Vereinbarung könne zu ersten Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt für den Erwerb von Senderechten an Fußballereignissen (durch den Aufbau eines gemeinsamen Ankaufsystems) und im Endkundenmarkt für Bezahlfernsehen und Pay-per-view-Dienste führen.

Nach einer Voruntersuchung erklärte die Kommission im April 2000 ihre Absicht, den Schutz vor Geldbußen aufzuheben, den die Unternehmen dank der Anmeldung ihrer Vereinbarung bei der Kommission im September 1999 (siehe IRIS 2000-6: 4) genossen. Nach der Intervention der Kommission gewährten *Telefonica* und *Sogecable* im Juni 2000 neuen Kabel- und DTTV-Betreibern Zugang zu den entsprechenden Fußballübertragungsrechten. Im September 2000 äußerte die Kommission, sie halte die Marktbedingungen für ausreichend, um zu einer Kostenverringerung der Übertragungsrechte zu führen, und kündigte an, sie werde keine stillschweigenden Preisabsprachen durch die spanischen Rundfunkveranstalter dulden. Im Oktober 2000 wurden die

2002 vom spanischen Ministerrat endgültig bestätigt, nachdem eine Liste von 34 Auflagen für den Vorgang aufgestellt worden war (siehe IRIS 2003-3: 10).

Einige dieser Auflagen betreffen den Erwerb von Fußballübertragungsrechten. Sie begrenzen zum Beispiel die Laufzeit der Verträge, die *Sogecable* mit spanischen Fußballvereinen abschließen kann, sie garantieren den Zugang Dritter zu den Rechten unter fairen, vernünftigen und diskriminierungsfreien Bedingungen und sie verbieten es *Sogecable*, Exklusivrechte für die Übertragung über UMTS oder ADSL zu erwerben. Es ist *Sogecable* ebenfalls untersagt, strategische Vereinbarungen mit Tochtergesellschaften von *Telefonica* zu treffen oder diese beim Verkauf von Inhalten zu bevorzugen, um die beherrschende Stellung der Letzteren in benachbarten Märkten für elektronische Kommunikation nicht noch zu stärken. Grundsätzlich sind die Auflagen für die Parteien auf eine Dauer von fünf Jahren ausgelegt.

Sogecable wird auch den Anteil von *Telefonica* an Audiovisual Sport aufkaufen, wodurch die Vereinbarung beendet wird, die bei der Europäischen Kommission angemeldet wurde. Audiovisual Sport wird dann *Sogecable* (80%) und *TV3* (20%) gehören.

Unter diesen Umständen hat die Europäische Kommission nach Rücksprache mit betroffenen Dritten beschlossen, den Fall einzustellen. ■

Preise für Pay-per-view-Fußball durch einige spanische Bezahlfernsehplattformen gesenkt. Einige Aspekte (Vertragsdauer, gemeinsame Ankaufmacht von Audiovisual Sport gegenüber den Fußballvereinen) blieben jedoch unter Beobachtung der europäischen Behörden (siehe IRIS 2001-1: 3).

Die Lage änderte sich mit der Entscheidung von *Telefonica* und *Sogecable*, ihre Bezahlfernsehplattformen zu fusionieren. Der Fall wurde im August 2002 von der Europäischen Kommission auf Anforderung der spanischen Behörden an diese übergeben, und die Fusion wurde am 29. November

Alberto Pérez Gómez
Entidad Pública
Empresarial RED.ES

● „EU-Kommission stellt Untersuchung von Audiovisual Sport nach Fusion von *Sogecable* und *Via Digital* ein“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/03/655 vom 8. Mai 2003, abrufbar unter:
[http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/65510|RAPID&lg=DE&display=](http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/65510|RAPID&lg=DE&display=DE-EN-ES-FR-IT)

Europäische Kommission: Erster Bericht über die Umsetzung der Zugangskontrollrichtlinie verabschiedet

„Man geht davon aus, dass sich die elektronischen Bezahldienste zunehmend zu einem allgegenwärtigen Wesensmerkmal der wissensbasierten Gesellschaften des 21. Jahrhunderts entwickeln werden,“ und „[d]ie Richtlinie bietet bereits in ihrer jetzigen Form ein beträchtliches Maß an rechtlischem Schutz vor Piraterie im Bereich zugangskontrollierter elektronischer Bezahldienste.“ So lauten zwei (von vielen) Schlussfolgerungen des ersten Berichts über die Umsetzung der Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (der Zugangskontrollrichtlinie, siehe IRIS 1998-10: 6). Der Bericht untersucht die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten und den möglichen Änderungsbedarf vor dem Hintergrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen.

Nach einer gründlichen Einführung in die wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie gelangt der Bericht zu dem Fazit, dass die Richtlinie noch immer nicht vollständig in die nationale Gesetzgebung umgesetzt ist. In zwei Mitgliedstaaten (Belgien und Spanien) ist die Umsetzung noch nicht abgeschlossen, und in einigen anderen besteht eine gewisse Unsicherheit über die Vollständigkeit und Vereinbarkeit der nationalen Umsetzung. Da die Richtlinie noch nicht in allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt ist, ist es der Kommission zufolge auch noch zu früh, um ihre praktischen Auswirkungen auf die Piraterie zu beurteilen. Die Kommission hat bekundet, dass sie die in Frage stehenden nationalen Maßnahmen untersuchen und ihr Ziel, die vollständige Umsetzung der Richtlinie zu erreichen, mit Nachdruck verfolgen will. Dies gilt auch für die Beitrittsländer, die die Richtlinie im Rahmen des *acquis communautaire* spätestens bis zum Beitrittsdatum im Jahr 2004 umsetzen müssen.

Zwei Fragen, die sich schon bei der Verabschiedung der Richtlinie gestellt hatten, standen auch bei diesem Bericht im Mittelpunkt: Besteht eine Notwendigkeit, die Zugangskontrollrichtlinie auf den Einsatz von Zugangskontrolle aus anderen Gründen als zum Schutz des Entgelts für den Diensteanbieter auszuweiten, insbesondere auf den Einsatz von Zugangskontrolle aus urheberrechtlichen Gründen? Und: Sollte die Richtlinie auch private Umgehungen behandeln? Zur ersten Frage verweist der Bericht auf eine Studie, in der die rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Verwendung von Zugangskontrolldiensten für andere Zwecke als Entgeltschutz untersucht wurden. Dieser Studie zufolge wird der Einsatz von Zugangskontrollen aus anderen Gründen als zum Entgeltschutz wahrscheinlich zunehmen, doch

es ist noch zu früh um vorherzusagen, ob weitere Initiativen erforderlich sein werden. Darüber hinaus erhielten Urheberrechtsinhaber ja durch den rechtlichen Schutz von Kopierschutzmechanismen und Rechteverwaltungssystemen im Rahmen der neuen Urheberrechtsrichtlinie einen ergänzenden Schutz gegen Umgehungen (siehe IRIS 2001-5: 3). Moderne Zugangskontroll- und digitale Rechteverwaltungssysteme können, so die Kommission, dasselbe Verschlüsselungssystem verwenden und mit ähnlichen Piraterieproblemen konfrontiert sein. Ferner gibt die Kommission in dem Bericht einen umfassenden Überblick über eine Reihe weiterer Initiativen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft und des Europarats, die den Schutz der Benutzer von Zugangskontrollen verbessern.

Angesichts des bestehenden Niveaus des rechtlichen Schutzes, das sich aus der Richtlinie und anderen rechtlichen Initiativen ergibt, und des Umstands, dass die Richtlinie in den Mitgliedstaaten noch nicht voll umgesetzt ist, gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass sie vorerst keine Änderungen der Richtlinie vorschlagen wird. Stattdessen wird sie sich auf die volle Umsetzung der Richtlinie konzentrieren, um die praktische und effiziente Durchsetzung ihrer Bestimmungen durch Industrie und nationale Behörden gemeinsam zu fördern und zu verbessern und die einheitliche Anwendung europäischer Regeln gegen die Piraterie elektronischer Bezahldienste, auch im weiteren Kontext des Europarats, zu unterstützen. Wiederholt hat die Kommission betont, dass Rechteinhaber und Diensteanbieter sich auch selbst aktiv bemühen müssen, die Situation bei elektronischer Zugangskontrolle zu verbessern. Konkret erwähnt wurde die Notwendigkeit vertraglicher Lösungen, damit legitime, im Ausland ansässige Abonnenten im gesamten Binnenmarkt unter angemessenen, nicht diskriminierenden und transparenten Bedingungen Zugang zu geschützten elektronischen Bezahldiensten erhalten können. Die Kommission stellte fest, dass die Tatsache, dass Bürger eines Landes vom Zugang zu Diensten aus einem anderen Land ausgeschlossen sind, nicht nur den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt behindert (dies war auch ein wichtiges Ergebnis des Berichts der Europäischen Kommission über die Anwendung der Kabel- und Satellitenrichtlinie – siehe IRIS 2002-9: 6), sondern für die Bürger auch Anreize zur Umgehung der Zugangskontrollen schafft, da sie keine anderen Zugangsmöglichkeiten zu diesen Diensten hätten, selbst wenn sie bereit wären, dafür zu bezahlen.

Abschließend gab die Kommission bekannt, dass eine weitere Ausweitung der Richtlinie, wenn sie denn einmal zur Debatte stünde, höchstwahrscheinlich im Kontext der Harmonisierung und der gemeinsamen Anstrengung im Kampf gegen alle Arten der Piraterie im Rahmen der Zugangs-

Natali Helberger
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

kontroll- und der Urheberrechts-Richtlinie erfolgen würde. Auch Initiativen gegen Piraterie zu nichtkommerziellen Zwecken könnten zu einem Diskussionsthema werden, doch dies würde eine grundsätzliche Änderung der Gemeinschaftspolitik erfordern und könnte Auswirkungen auf angrenzende Rechtsvorschriften haben. Zum Abschluss erwähnt der Bericht dann auch den Kampf gegen Formen der Piraterie, die in Verbindung mit dem Internet entstanden sind. ■

● Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Umsetzung der Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, Brüssel, 24. April 2003, KOM(2003) 198 endgültig, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/media/condac/functioning/in dex.htm

● Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, Amtsblatt Nr. L 320 vom 28. November 1998, S. 54-57, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEX-numdoc&lg=de&numdoc=31998L0084&model=guichet

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

● Institut für Informationsrecht (IViR), *Study on the use of conditional access systems for reasons other than the protection of remuneration, to examine the legal and the economic implications within the Internal Market and the need of introducing specific legal protection, Report presented to the European Commission* (Studie über den Gebrauch von Zugangskontrolldiensten für andere Zwecke als Entgeltsschutz, zur Untersuchung der rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen im Binnenmarkt und der Notwendigkeit zur Einführung eines spezifischen Rechtsschutzes), Bericht an die Europäische Kommission, April 2000, abrufbar unter:

<http://www.ivir.nl/publications/other/ca-report.html>

EN

● Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, Brüssel, 26. Juli 2002 KOM(2002) 430 endgültig, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/rpt/2002/com2002_0430de01.pdf

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: EU legt Angebot in GATS-Verhandlungen der WTO vor

Die Europäische Union hat am 29. April 2003 bei den laufenden Verhandlungen zum allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Rahmen der „Entwicklungsagenda von Doha“ (aktuelle Verhandlungsrunde der WTO – siehe IRIS 2003-4: 3-4) ein erstes Angebot vorgelegt.

Das Angebot sieht für ausländische Mitbewerber einen verbesserten Zugang zu verschiedenen Dienstleistungsbereichen in der Europäischen Union vor, darunter u.a. Telekommunikationsdienste. Diese werden definiert als die Übertragung von elektromagnetischen Signalen – Sprache, Daten, Bilder – außer Rundfunk (nicht enthalten ist die Ausstrahlung von Inhalten über einen Telekommunikationsdienst). Für diesen Bereich wird angeboten, ausländischen Betreibern einen freien Zugang zum Binnenmarkt zu gewähren, wobei sich aber die Europäische Union weiterhin vorbehält, die öffentlichen Zielsetzungen für solche Dienste selbst fest-

zulegen. Angeboten wird zudem die Aufhebung verschiedener Einschränkungen, so zum Beispiel die Auflage, dass Telekommunikationsunternehmen in Griechenland keine branchenfremden Aktivitäten ausüben dürfen.

Bezüglich der audiovisuellen Dienste sind keine Veränderungen der aktuellen Regelungen vorgesehen. Folglich enthält das Angebot auch keine neuen Verpflichtungen für diesen Sektor. Vorgesehen ist nach wie vor die Beibehaltung aller von der EU bei der Uruguay-Runde erwirkten Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel, darunter u.a. jene bezüglich der Koproduktionsvereinbarungen und der Begünstigung von audiovisuellen Werken aus der EU und anderen europäischen Staaten. Ziel dieses Konzepts ist die Wahrung der Freiheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, ihre Politik für den audiovisuellen Sektor beizubehalten und weiterzuentwickeln. Zu diesem Sektor („audiovisuelle und kulturelle Dienste“) werden die Produktion und der Vertrieb von Spielfilmen bzw. Videos, die Vorführung von Spielfilmen, Radio und Fernsehen sowie Dienste für die Übertragung von Radio- bzw. TV-Programmen und die Aufnahme von Tonträgern (Musik) gerechnet.

Andererseits haben 16 Länder die EU aufgefordert, ihren audiovisuellen Markt zu öffnen. Wichtig ist hierbei, dass diese Forderungen zu einem großen Teil aus Entwicklungsländern kommen. In einer Rede vor der Kulturkommission des Europaparlaments hat Handelskommissar Pascal Lamy darauf hingewiesen, dass die Europäische Union über einen geeigneten Weg nachdenken müsse, um den legitimen Ansprüchen der Entwicklungsländer in diesem Bereich gerecht zu werden. Er hat dabei hervorgehoben, dass die Förderung der kulturellen Vielfalt eine offene Einstellung gegenüber den Forderungen dieser Länder voraussetze und dass bilaterale Zusammenarbeit hierfür ein wichtiges Mittel sei. ■

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

● „WTO-Dienstleistungen EU schlägt verbesserte Handelsmöglichkeiten vor allem für Entwicklungsländer vor“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/03/582 vom 29. April 2003, abrufbar unter:

http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/582101RAPID&lg=DE&display=

DE-EN-ES-FI-FR-IT-PT

● Handel mit Dienstleistungen, unverbindliches Angebot der EG und ihrer Mitgliedstaaten, 29. April 2003, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/comm/trade/index_en.htm

EN

● „Les négociations sur les services culturels à l'OMC“ (Die Verhandlungen über kulturelle Dienste bei der WTO), Rede von Pascal Lamy vor der Kulturkommission des Europaparlaments, 19. Mai 2003, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/comm/trade/index_en.htm

FR

Europäische Kommission: Vorschlag zur Verlängerung der Programme Kultur 2000 und MEDIA bis 2006

Die Europäische Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament kürzlich vorgeschlagen, die Laufzeit der Programme MEDIA und Kultur 2000 bis Ende 2006 zu verlängern. Bisher sollen die Programme Ende 2005 bzw. Ende 2004 auslaufen. Durch die Verlängerung soll die Kontinuität der Gemeinschaftstätigkeit im audiovisuellen und kulturellen Bereich „bis zum Inkrafttreten der neuen Finanziellen Vorausschau der Union im Jahr 2007“ gewährleistet werden.

Das Programm MEDIA hat die Aufgabe, die Schaffung von Inhalten im audiovisuellen Bereich zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der audiovisuellen Wirtschaft in Europa zu stärken. Hierzu sind verschiedene Unterstützungsmaßnahmen für die Entwicklung und den Vertrieb audiovisueller

Werke und für entsprechende Werbekampagnen (Programm MEDIA Plus, eingesetzt durch die Entscheidung 2000/821/EG des Rates) sowie für die Fortbildung von Fachleuten aus der audiovisuellen Wirtschaft (Programm MEDIA Fortbildung, eingesetzt durch die Entscheidung 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) vorgesehen. Das Programm trat im Januar 2001 in Kraft und erstreckt sich bisher auf den Zeitraum 2001-2005 (siehe IRIS 2001-1: 3). Das Programm Kultur 2000 bietet Unterstützung für Kooperationsprojekte in allen künstlerischen und kulturellen Bereichen (z. B. darstellende Künste, bildende Künste, Erhalt des Kunsterbes) mit dem Ziel, die künstlerische Vielfalt in Europa zu fördern und einen Beitrag zur Entstehung eines gemeinsamen europäischen Kulturraums zu leisten.

Der Vorschlag sieht vor, dass die Programme ohne Änderung verlängert werden und ihr Budget wie folgt erhöht wird:

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

● „Kommission schlägt Verlängerung der Programme „Kultur 2000“ und MEDIA bis zum Jahr 2006 vor“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 16. April 2003, IP/03/549, abrufbar unter:
http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/549101RAPID&lg=DE&display=

DE-EN-FR

● Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Förderprogramms für Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS – Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit), 16. April 2003, KOM(2003) 191 endgültig, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/comm/avpolicy/media/pdffiles/promed_en.pdf

● Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA – Fortbildung) (2001-2005), 16. April 2003, KOM(2003) 188 endgültig, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/comm/avpolicy/media/pdffiles/promedt_en.pdf

EN-FR

● Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“, 16. April 2003, KOM(2003) 187 endgültig, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2003/com2003_0187de01.pdf

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

NATIONAL

RUNDFUNK

AT – Öffentliche Konsultation zu DAB-T und DVB-T

Die österreichische Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) hat eine öffentliche Konsultation zur Erstellung der österreichischen Forderungen (*Requirements*) in Bezug auf DVB-T und T-DAB für die Stockholm 61- Nachfolgekonzferenz (*Regional Radio Conference* (RRC-04/05)) im Jahr 2004/2005 eröffnet. Die Revision des Stockholm 61 Abkommens, das die Grundlage analoger TV-Senderplanungen und internationaler Koordinierung darstellt, ist in überwiegender Einverständniss der meisten europäischen Fernmeldeverwaltungen bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) angeregt worden. Sie wird sich mit einem Frequenzplan für digitalen Rundfunk hinsichtlich der Frequenzbänder III, IV und V, in denen zum Großteil noch analoger, terrestrischer Rundfunkdienst betrieben wird, befassen.

Stephanie
Homburger
Institut für
Europäisches
Medienrecht,
Saarbrücken / Brüssel

● Öffentliche Konsultation zur Erstellung der österreichischen Requirements in Bezug auf DVB-T und T-DAB für die Stockholm 61 Nachfolgekonzferenz im Jahr 2004/2005

DE

● Informationen zur RRC-04/05 unter:
<http://www.itu.int/ITU-R/conferences/rrc/rrc-04/> (EN)
<http://www.itu.int/ITU-R/conferences/rrc/rrc-04/index-fr.html> (FR)

EN-FR

AT – Studie über Privatrundfunk

Im Mai 2003 hat die österreichische Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) eine Studie über die Entwicklung des Rundfunkmarktes veröffentlicht. Die Studie geht der grundlegenden Fragestellung nach, ob das duale System, also die Einführung des privaten Radios, einen Nutzen für die verschiedenen Akteure gestiftet hat.

Anhand der Untersuchungen, ob insbesondere der private Hörfunk von den Konsumenten als Bereicherung der Programm- und Meinungsvielfalt empfunden wird und ob die Werbewirtschaft die neuen Angebote angenommen hat, sollen Anforderungen für die weitere Ausgestaltung der recht-

Peter
Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

● Band 1/2003 der Schriftenreihe der RTR-GmbH, abrufbar unter:
[http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/BD1084D7788D68FDC1256D2B003878E8/\\$file/5JahrePrivatradio.pdf](http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/BD1084D7788D68FDC1256D2B003878E8/$file/5JahrePrivatradio.pdf)

DE

MEDIA: von EUR 350 Mio. (2001-2005) auf EUR 435,6 Mio. (2001-2006) für MEDIA Plus und von EUR 50 Mio. (2001-2005) auf EUR 57,4 Mio. (2001-2006) für MEDIA Fortbildung;

Kultur 2000: von EUR 167 Mio. (2000-2004) auf EUR 236,5 Mio. (2000-2006).

Die Kommission hat betont, die Verlängerung werde die EU-Institutionen nicht davon abhalten, weiterhin innovative Wege im Rahmen der aktuellen Programme zu beschreiben. So solle im Rahmen der Initiative „i2i-Audiovisuell“ die Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank vertieft werden. Diese Initiative soll den Unternehmen der europäischen Filmwirtschaft und des audiovisuellen Sektors durch verschiedenste finanzielle Mechanismen den Zugang zu Kapital erleichtern. Sie soll in enger Zusammenarbeit mit dem Programm MEDIA umgesetzt werden, damit diese Maßnahmen die größtmögliche Wirkung entfalten (siehe IRIS 2001-6: 4).

Die Kommission will ihre Vorschläge für die neue Programmgeneration, die Anfang 2007 anlaufen soll, bis zum Jahresende vorlegen. ■

Die österreichische Konsultation soll, im Einklang mit den medienpolitischen Zielsetzungen, die Anforderungen Österreichs für die Digitalisierung des Rundfunks formulieren. Zu den wesentlichen, von der RTR formulierten Fragen sollen sich Fachleute und die interessierte Öffentlichkeit nun im Zuge der Konsultation äußern. Die Fragen befassen sich beispielsweise damit, wie die Versorgungsgebiete für den terrestrischen digitalen Rundfunk (DVB-T und T-DAB) in Zukunft aussehen sollen, wie viele funktechnische Überdeckungen zukünftig für DVB-T für nötig gehalten werden, um den Bedürfnissen der österreichischen Bevölkerung zu entsprechen, und welchen Bedarf an Versorgung mit digitalem terrestrischem Hörfunk (T-DAB) es zukünftig geben wird. Von Bedeutung sind diese Fragen auch insofern, als die neu entwickelte digitale Rundfunktechnik zwei grundsätzliche Typen von Funknetzstrukturen ermöglicht. Es können Mehrfrequenznetze (*Multi Frequency Networks* - MFN) oder Gleichwellennetze (*Single Frequency Networks* - SFN) errichtet werden, welche jeweils Vor- und Nachteile in sich bergen. Die Auslotung der bestmöglichen Nutzung der Vorteile obliegt der von der RTR vorzunehmenden Frequenzplanung. Diese ist deshalb auf Informationen über nutzbare Infrastrukturen und Versorgungswünsche angewiesen, die mithin zumindest teilweise im Wege der Konsultation erlangt werden können. ■

lichen Grundlagen formuliert werden. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass trotz in der Studie festgestellter Fortschritte ein duales Rundfunksystem noch nicht in ausgewogener Art und Weise hergestellt sei. Dabei wird hervorgehoben, dass der öffentlich-rechtliche Österreichische Rundfunk (ORF) vier Hörfunkprogramme betriebe, von denen drei bundesweit und eines in regionalisierter Form betrieben würden. Dagegen verfügten die privaten Anbieter über eine Vielzahl von lokalen und regionalen Programmen, aber über kein österreichweites Angebot. Zudem sei der marktbeherrschende Programmanbieter ORF gleichzeitig Eigentümer der Infrastruktur für die terrestrische Verbreitung der Rundfunkprogramme. Die Finanzierung des ORF aus Gebühren und Werbeeinnahmen bleibe ebenso ein Diskussionspunkt wie die werberechtliche Beaufsichtigung des ORF und der privaten Veranstalter durch verschiedene Behörden. ■

AT – Gesetzesentwurf betreffend Einrichtung eines Digitalisierungsfonds und eines Fernsehfilmförderungsfonds

Das Bundeskanzleramt hat Ende März den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz und das Privatfernsehgesetz geändert werden, zur Begutachtung versandt und die interessierten Kreise zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 24. April 2003 eingeladen.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Einrichtung zweier neuer Fonds: eines Digitalisierungsfonds und eines Fernsehfilmförderungsfonds. Beide Fonds sollen mit jährlich je EUR 7,5 Millionen aus jenen (bisher nicht zweckgebundenen) Einnahmen des Bundes gespeist werden, die von den Rundfunkteilnehmern als Rundfunkgebühr zu entrichten sind. Der Entwurf sieht vor, dass beide Fonds von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), und zwar vom Fachbereich Rundfunk (also dem Geschäftsapparat der Rundfunk-Regulierungsbehörde), verwaltet werden.

Albrecht Haller
Universität Wien

● Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend die Änderung des KommAustria-Gesetzes und des Privatfernsehgesetzes, abrufbar unter:
<http://www.bka.gv.at/medien/entwurf%20kog%20prtvng.pdf>

DE

BA – Redaktionelle Prinzipien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Anfang Mai sind die redaktionellen Prinzipien des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems (PBS) von Bosnien-Herzegowina verabschiedet worden. Das PBS in Bosnien-Herzegowina besteht aus dem staatlichen Rundfunksender der Föderation (FTV B-H) und dem Hörfunk- und Fernsehsender der *Republika Srpska* (RT RS) sowie RTV B-H als landesweitem Sender.

Dusan Babic
Medienexperte,
Sarajevo

● Redaktionelle Prinzipien für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Bosnien Herzegowina

EN

BE – Erste Entscheidung des Rates für Journalismus - Kein Verstoß gegen die journalistische Ethik durch das kommerzielle Fernsehen

Im Dezember 2002 wurde der Ethikrat der Belgischen Vereinigung professioneller Journalisten in der Flämischen Gemeinschaft durch den *Raad voor de Journalistiek* (Rat für Journalismus) ersetzt. Journalisten, Verleger und Rundfunkorganisationen sind in dem neuen Rat vertreten. Sechs der 18 Mitglieder wurden aus dem Kreis der Richter und Akademiker hinzu gewählt. Der Rat ist ein Selbstregulierungsgremium ohne disziplinarische Macht. Seine Entscheidungen werden veröffentlicht und sollen dazu beitragen, die Beachtung der journalistischen Ethik zu fördern.

Die erste Sache, die der neue Rat für Journalismus zu entscheiden hatte, betraf ein Interview mit Marc Dutroux durch einen Journalisten der kommerziellen Rundfunkorganisation *VTM*. Dem Journalisten T. Van Hemeledonck war es gelungen, sich verdeckt in das Gefängnis zu schmuggeln, in

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

● Entscheidung vom 8. Mai 2003, *Raad voor de Journalistiek* (Rat für Journalismus), in der Sache *Telefacts/VTM*, nach Weiterleitung durch den Belgischen Verband professioneller Journalisten in Belgien, abrufbar unter:

http://www.rvdj.be/pdf/beslissing_08_05_03.pdf

NL

BG – Rat für elektronische Medien verbietet Werbung in Sponsoring-Spots

Bei seinem regulären Treffen am 12. Mai 2003 erörterte der Rat für elektronische Medien die Umsetzung der Bestim-

Der Digitalisierungsfonds soll der Förderung digitaler Übertragungstechniken im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen dienen. Die Mittel des Fonds können insbesondere zur Durchführung wissenschaftlicher Studien und Analysen, zur Förderung von Pilotversuchen und Forschungsvorhaben, zur Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten, zur Information der Öffentlichkeit, zur Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur, zur Förderung der Anschaffung der erforderlichen Endgeräte, zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten und zur Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH zur Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes verwendet werden.

Der Fernsehfilmförderungsfonds soll die Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen durch solche Produzenten unterstützen, die von Rundfunkveranstaltern unabhängig sind. Die Mittel des Fonds können für Konzepterstellung, Projektentwicklung, die Herstellung von Fernsehproduktionen und zur Deckung des zusätzlichen Personal- und Sachaufwandes der RTR-GmbH verwendet werden.

Nach dem Entwurf ist die RTR-GmbH verpflichtet, Richtlinien für die Vergabe von Förderungen zu erstellen. Vor der Gewährung von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds ist der KommAustria Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; vor der Gewährung von Förderungen aus dem Fernsehfilmförderungsfonds hat eine eigens einzurichtende Fachjury eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Für das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen ist der 1. Januar 2004 vorgesehen. ■

Die redaktionellen Prinzipien setzen Standards, die die Manager, Redakteure und Journalisten des PBS in ihren Berichten berücksichtigen müssen. Die Richtlinien sollen vor allem dazu dienen, die Journalisten zu einer verantwortlicheren Handlungsweise zu veranlassen. Daher wurden diese Richtlinien aus den wichtigsten europäischen Regelwerken hergeleitet. Aber es gibt auch einige neue Ansätze – vor allem in Anbetracht der Ereignisse nach dem 11. September – zur Haftung bei Medienberichten, zum Beispiel bei Berichten über Gewalt und Verbrechen (§ 4) oder über Terrorismus und Themen der Staatssicherheit (§ 5). ■

dem M. Dutroux sitzt. Er wurde für die Begleitung eines Senators gehalten, der die Genehmigung erhalten hatte, Dutroux im Gefängnis zu besuchen. *VTM* strahlte die Tonbänder von dem Gespräch mit Dutroux sowohl in den Nachrichten als auch in einem Informationsprogramm aus.

Der Rat für Journalismus sieht hierin keine Verletzung der Regeln für die journalistische Ethik durch den *VTM*-Journalisten. Der Rat erkennt an, dass das Prinzip des Verschweigens der Eigenschaft als Journalist („verdeckter Journalismus“) nur in Ausnahmefällen gestattet ist, wenn Umstände vorliegen, in denen die klassischen Methoden der Informationsbeschaffung versagen, und nur soweit es Tatsachen betrifft, die für die Gesellschaft von Bedeutung sind.

Der Rat ist der Meinung, dass hier eine Möglichkeit für den *VTM*-Journalisten gegeben war, mit einer Person zu sprechen, die schwerer Verbrechen beschuldigt wird, und dass Dutroux als öffentliche Person zu betrachten ist, deren Fall die öffentliche Diskussion in Belgien beeinflusst hat. Da der Journalist unter diesen Umständen Grund zu der Annahme hatte, dass die Unterhaltung mit Dutroux zu einigen Aussagen von großer gesellschaftlicher Bedeutung („*grote maatschappelijke betekenis*“) führen könnte, sieht der Rat das Vorgehen Van Hemeledoncks als legitim an. Der Rat kommt zu dem Schluss, dass der Journalist vom Standpunkt der journalistischen Ethik her korrekt gehandelt habe. ■

mungen des Radio- und Fernsehgesetzes und des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen in Bezug auf das Sponsoring von Radio- und Fernsehprogrammen. Nach einer Diskussion entschied der Rat, dass die Bestimmungen über gesponserte Sendungen im bulgari-

zu Beginn und am Ende der Sendung genannt, gezeigt oder auf andere Weise vermittelt werden.“

Manchmal nutzen Sender Teile von Werbesendungen als Sponsoring-Trailer. Der Rat verwies auf Artikel 17 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und den Erläuternden Bericht dazu, ebenso wie auf die Zusatzbestimmung 1, Ziffer 20 des bulgarischen Radio- und Fernsehgesetzes (Definition von Sponsoring), und kam zu dem Schluss, dass es weder nach dem Übereinkommen noch nach der nationalen Gesetzgebung zulässig ist, wenn gesponserte Sendungen für die Produkte einer bestimmten Marke werben oder direkt auf ein bestimmtes Produkt in dem gesponserten Programm selbst verweisen. Der Rat beschloss daher, direkte Werbung in gesponserten Sendungen zu verbieten. Die gesponserten Sendungen dürfen keine Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors mehr enthalten und auch nicht mehr die Adresse, Telefonnummer oder andere Kontaktinformationen des Sponsors nennen, die den Kauf der Produkte des Sponsors oder die Nutzung seiner Dienstleistung vereinfachen könnten. ■

schen Radio- und Fernsehgesetz aufgrund der Entwicklung der kommerziellen Praktiken der Rundfunksender einer weiteren Klärung bedürfen. Es handelt sich dabei um folgende Bestimmungen:

„§ 92 (1) Gesponserte Sendungen dürfen nicht für den Verkauf, Kauf oder Einsatz von Waren oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten werben, vor allem durch Nennung dieser Waren oder Dienstleistungen in den Sendungen.

(2) Der Name des Sponsors und/oder seiner Marke darf nur

Antoaneta Arsova
Vereinigung
bulgarischer
Rundfunkanstalten,
Sofia

● Entscheidung vom 12. Mai 2003

BG

CH – Ende des Streits zwischen Cablecom und Teleclub

Der seit Monaten andauernde Streit zwischen der Cablecom AG und der Teleclub AG (siehe IRIS 2002-7: 7) wurde nunmehr vorerst beendet. Damit muss die Cablecom das digitale Pay-TV-Angebot der Teleclub weiterhin auf ihr Kabelnetz aufschalten. Dies folgt aus einer im März 2003 ergangenen Entscheidung der Schweizer Rekurskommission für Wettbewerbsfragen (Reko/Wef), durch die die Beschwerde der Cablecom AG gegen den Erlass einer einstweiligen („vorsorglichen“) Verpflichtung durch die Wettbewerbskommission (Weko) endgültig als unbegründet abgewiesen wurde.

Nach dieser vorsorglichen Verpflichtung, die die Weko bereits im September des vergangenen Jahres erlassen hatte, war der Cablecom auferlegt worden, das Programmangebot

der Teleclub AG umgehend in ihr Kabelnetz einzuspeisen und darüber zu verbreiten. Im Oktober 2002 hatte die Reko/Wef dann erstmals die Beschwerde, mit der die Cablecom die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Einspruchs gegen den Verpflichtungsbescheid begehrte, per Zwischenentscheid zurückgewiesen.

Mit ihrer neuesten Entscheidung bekräftigt die Reko/Wef nun noch einmal die Rechtmäßigkeit der von der Weko erlassenen Maßnahmen. Sie schließt sich der Auffassung der Vorinstanz an, wonach die Cablecom ihre marktbeherrschende Stellung als führende Kabelnetzbetreiberin missbrauche, indem sie sich weigere, die digitalen Programme der Teleclub AG in ihr Kabelnetz aufzuschalten bzw. indem sie für die Aufschaltung als Voraussetzung verlange, dass die Teleclub AG auf den Einsatz eigener Set-top-Boxen zum Empfang ihrer Programme verzichte. Darüber hinaus verletze sie ihre Pflichten aus ihrer Veranstalterkonzession. Die vorsorgliche Verpflichtung sei dringend erforderlich und geeignet gewesen, um einen nicht leicht wieder gut zu machenen Nachteil, der der Teleclub AG als Wettbewerberin höchstwahrscheinlich entstanden wäre, zu verhindern. ■

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken / Brüssel

● Entscheidung der Wettbewerbskommission vom 26. September 2002, abrufbar unter:
<http://www.wettbewerbskommission.ch/>

● Zwischenentscheid vom 29. Oktober 2002 und Beschwerdeentscheid der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen vom 20. März 2003, abrufbar unter:
<http://www.reko.admin.ch/de/entscheide/index.htm>

DE-FR-IT

DE – Rechtsstreit um die Ausstrahlung des Films „Der Soldat James Ryan“ beendet

Der Rechtsstreit um die Zulässigkeit der Ausstrahlung des Filmes „Der Soldat James Ryan“ (siehe IRIS 2003-4: 6 und IRIS 2002-8: 6) ist nunmehr beendet. Die ProSieben Sat.1 Media AG (ProSieben) und die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hatten vor mehreren Gerichten darum gestritten, ob die Ausstrahlung einer bestimmten Schnittfassung des Films um 20:15 Uhr unter jugendschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist. Am 5. Januar 2003

hatte Pro Sieben dann den Film ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung um 20:15 Uhr gesendet, worauf die mabb ein Bußgeldverfahren einleitete. Dieses wurde nun im Einvernehmen mit ProSieben beendet. Der Medienrat der mabb beanstandet die Ausstrahlung ohne Ausnahmegenehmigung förmlich, ProSieben wird diese Beanstandung akzeptieren und den Film nicht nochmals zu einem Zeitpunkt ausstrahlen, für den keine unstrittige Genehmigung vorliegt. Vielmehr soll eine einvernehmliche Lösung zwischen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und ProSieben unter Beteiligung der mabb herbeigeführt werden. Zudem hat ProSieben zugesagt, ihre gesellschaftspolitische Verantwortung für den Jugendschutz durch verschiedene Beiträge zu dokumentieren. ■

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken / Brüssel

● Pressemitteilung der mabb vom 28. März 2003, abrufbar unter:
<http://www.mabb.de/start.cfm?content=presse&template=pressemeldungsanzeige&id=609>

DE – Kein gesetzlich garantiertes Widerrufsrecht bei Abschluss eines Pay-TV-Abonnementsvertrages

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 13. März 2003 entschieden, dass Abonnenten von Pay-TV im Hinblick auf die Abonnementsverträge kein gesetzlich garantiertes Widerrufsrecht zusteht. Der Abonnent muss bei Abschluss des Vertrages auch nicht auf ein solches Recht hingewiesen werden.

Die Klägerin hatte auf § 505 Absatz 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abgestellt, wonach bei Ratenlieferungsverträgen über Sachen gleicher Art dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Da diese Vorschrift sich nur auf Sachen bezieht, hätte sie nur mittels einer Analogie angewandt werden können. Der BGH urteilte jedoch, dass es an einer für eine analoge Anwendung notwendigen planwidrigen Lücke im Gesetz fehle. Der Gesetzgeber habe die Einbeziehung von Dienstleistungsverträgen in die für Ratenlieferungsverträge geltenden Regelungen nicht als sinnvoll erachtet. Darüber hinaus habe er davon abgesehen, einen allgemeinen Rechtsgrundsatz aufzustellen, dass einem Verbraucher bei langfristigen Verträgen mit laufenden Zahlungsverpflichtungen ein Widerrufsrecht zustehe. ■

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken / Brüssel

● Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. März 2003 – I ZR 290/00

DE

FR – Die Regierung vervollständigt den Vorentwurf zum Gesetz zur elektronischen Kommunikation

Die Regierung, die beabsichtigte, den Vorentwurf zum Gesetz zur elektronischen Kommunikation in zwei Punkten zu vervollständigen (siehe IRIS 2003-5: 15) – Ausweitung der Befugnisse des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat – CSA) mit Blick auf die wirtschaftliche Regulierung im Bereich der Audiovision und Unterstützung der Entwicklung der lokalen Fernsehsender – hat hierzu am 14. Mai 2003 die diesbezüglichen zusätzlichen Bestimmungen bekannt gegeben.

Zum einen erhält der CSA die Befugnis, Streitigkeiten zwischen den Programmanbietern zu schlichten. Die Regulierungsinstanz verfügte bislang über diesbezügliche Befugnisse lediglich mit Blick auf Fragen zur Lizenzvergabe für das terrestrische digitale Fernsehen. Diese Ermächtigung wird nun auf alle Vergabearten ausgeweitet, unter Beachtung der Vorrechte der anderen Regulierungsinstanzen (insbesondere des Wettbewerbsrates und der *Autorité de régulation des télécommunications* – Regulierungsbehörde für die Telekommunikation).

Zudem beinhaltet der Vorentwurf Bestimmungen zur Unterstützung der Entwicklung der lokalen Fernsehsender. Diese Bestimmungen folgen im Wesentlichen den Vorschlägen aus dem Zusatzbericht zum terrestrischen digitalen Fernsehen, den Michel Boyon dem Premierminister am 28. Februar 2003 überreicht hatte. Auf Anfrage von Kultur-

Amélie Blocman
Légipresse

● „Die Regierung vervollständigt den Vorentwurf zum Gesetz zur elektronischen Kommunikation mit dem Ziel, die Entwicklung der lokalen Fernsehsender zu fördern und den CSA mit neuen Befugnissen zur wirtschaftlichen Regulierung auszustatten“, Pressemitteilung der Direktion für Medienentwicklung, abrufbar unter:
<http://www.ddm.gouv.fr/actualites/87.html>

FR

FR – Auftrag zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ befindet sich zurzeit gemäß den Bestimmungen aus Artikel 26 derselben Richtlinie in einem Überarbeitungsverfahren. Dementsprechend hat die EU-Kommission drei Auswertungsstudien zum Text sowie eine öffentliche Anhörung angesetzt, im Rahmen derer die Umsetzung der Richtlinie bewertet und gegebenenfalls neue Vorschläge zur Anpassung an die Entwicklungen im Fernsehsektor, insbesondere mit Blick auf die jüngsten technologischen Entwicklungen, vorgelegt werden sollen. Die Anhörung betrifft grundlegende sensible Themenbereiche der Richtlinie: Förderung europäischer Werke, Werbung, Schutz der Minderjährigen, Zugang zu Ereignissen von erheblicher Bedeutung, Umsetzung der Richtlinie und Auszüge. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird die EU-Kommission Ende 2003 oder Anfang 2004 eine Mitteilung mit möglichen Änderungsvorschlägen vorlegen. Vor diesem Hintergrund wurde dem Diplomaten und Präsidenten der

Amélie Blocman
Légipresse

● Auftrag des Kultur- und Kommunikationsministers an Bernard Miyet, 2. Mai 2003, abrufbar unter:
<http://www.culture.fr/culture/actualites/communiq/aillagon/bmiyet.htm>

FR

IT – Neuer Dienstleistungsvertrag für den Staatsender RAI

Am 23. Januar 2003 haben das Ministerium für Kommunikation und der öffentlich-rechtliche Rundfunksender RAI für den Zeitraum 2003 bis 2005 einen neuen Dienstleistungsvertrag unterzeichnet. Der Vertrag, der gemäß einem für beide Seiten bindenden Abkommen aus dem Jahre 1994

minister Jean-Jacques Aillagon hatte die *Direction du développement des médias* (Direktion Medienentwicklung) eine noch nicht veröffentlichte Studie mit Blick auf die Entwicklungsvoraussetzungen für die lokalen Fernsehsender in Verbindung mit den betroffenen Akteuren durchgeführt. Dieses Dokument wurde in weiten Teilen für den Vorentwurf zum Gesetz übernommen. Zum einen wird die Bestimmung, die untersagt, dass ein Betreiber mehr als die Hälfte des Kapitals der Gesellschaft eines lokalen Fernsehens besitzt, abgeschafft. Die Regel, mit der untersagt wird, eine landesweite sowie eine lokale Sendelizenz zu kumulieren, wird entschärft: Das Verbot gilt von nun an nur für das Kumulieren einer Genehmigung für einen landesweiten Dienst, der eine Gesamtzuhörerschaft von mehr als 2,5% aufweist, und der Genehmigung für einen lokalen, auf analogem Wege ausgestrahlten Dienst. Hiermit soll die Ausbreitung des terrestrischen digitalen Fernsehens (DVB-T) gefördert werden. Die Obergrenze von sechs Millionen Einwohnern, die bei einer Kumulation von mehreren lokalen Genehmigungen gilt, wird auf zehn Millionen Einwohner angehoben. Die Beschränkungen, die für die Einrichtung von lokalen Fernsehsendern durch die Gebietskörperschaften und ihre Verbände gelten, werden aufgehoben. Diese gesetzlichen Bestimmungen vervollständigen die bereits angekündigten Regulierungsmaßnahmen mit Blick auf die Produktionsverpflichtungen der lokalen Fernsehsender und ihrer Beteiligung an der Finanzierung der Umstrukturierungen der analogen Frequenzen, die für die Einrichtung des DVB-T vonnöten sind. Die Regierung hat zudem angekündigt, dass die im zweiten Bericht von Michel Boyon vorgeschlagenen steuerlichen Maßnahmen im Rahmen des Entwurfs zum Finanzgesetz von 2004 aufmerksam geprüft werden sollen. Mit dem Vorentwurf zum Gesetz wird zudem die Anzahl der Genehmigungen für einen nationalen, auf digitalem terrestrischem Wege ausgestrahlten Dienst, die von einer Gruppe gehalten werden dürfen, von fünf auf sieben erhöht. Diese Bestimmung zeigt, welche Bedeutung die Regierung der Digitalisierung der Hertzischen Fernsehübertragung beimisst.

Der Text soll nun dem CSA sowie dem Wettbewerbsrat zur Stellungnahme und dann dem Staatsrat vorgelegt werden. Sämtliche Betroffenen können in der Zwischenzeit ihre Anmerkungen bei der Direktion Medienentwicklung abgeben. ■

Direktion der französischen Verwertungsgesellschaft für Musik SACEM vom französischen Kultur- und Kommunikationsminister, Jean-Jacques Aillagon, am 2. Mai 2003 ein diesbezüglicher Auftrag zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ übertragen. Der Auftrag, der bis Ende des Jahres dauern soll, besteht darin, den europäischen Partnern und Fachverbänden die französische Position zur Richtlinie zu erläutern und sie „für die Notwendigkeit ihrer Beibehaltung zu sensibilisieren“, so der Minister. Die Ziele sind damit klar abgesteckt: in Verbindung mit dem Büro des Kulturministers und in Koordination mit den Büros des Außenministers und der zuständigen Ministerin für europäische Fragen auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten, auf Ebene der für den Kommunikationssektor zuständigen Minister und ihrer Mitarbeiter die notwendigen Kontakte knüpfen; die Fachverbände konsultieren und dazu beitragen, die französische Position bei den europäischen Einrichtungen geltend zu machen. Frankreich vertritt die Auffassung, dass die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ gemeinsam mit dem Programm MEDIA ein Schlüsselement in der europäischen Politik spielt und möchte klarstellen, wie wichtig ihm eine Beibehaltung der Richtlinie ist. Es soll vermieden werden, dass die Anhörung zu Änderungen führt, die den Gehalt des Textes in Frage stellen würden. ■

alle drei Jahre erneuert werden muss, legt die Pflichten der RAI als öffentlich-rechtliche Sendeanstalt fest. Hiervon betroffen sind insbesondere die Hörfunk-, Fernseh- und Multimediadienste, redaktionelle Inhalte, technologische Dienste für die Generierung und Übertragung von Signalen, das Finanzmanagement, Überprüfungs- und Überwachungssysteme sowie die Kriterien für die Finanzierung über öffentliche Gebühren.

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

Die allgemeinen Vertragsgrundlagen sind in Kapitel I festgelegt (Artikel 1 und 2), während sich das zweite Kapitel mit den Programmpflichten befasst. Nach Artikel 3 ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk verpflichtet, u.a. folgendes anzubieten: Nachrichten- und Informationssendungen, Programme über öffentliche Institutionen und öffentliche bzw. soziale Veranstaltungen, Programme für Jugendliche mit Bildungs- und Kulturanspruch, Wissenschafts- und Umweltsendungen, Sportereignisse, künstlerisch anspruchsvolle Filme sowie europäische Filme und Fiktionsprogramme. Diese Sendungen müssen mindestens 65% der jährlichen Gesamt-

● **Contratto di servizio tra il Ministero delle comunicazioni e la RAI – Radiotelevisione Italiana S.p.A.** (Dienstleistungsvertrag zwischen dem Ministerium für Kommunikation und dem Rundfunksender RAI), 23. Januar 2003, veröffentlicht im *Gazzetta Ufficiale (Amtsblatt)* vom 12. März 2003, abrufbar unter:
http://www.comunicazioni.it/it/DocSupp/627/contratto%20rai%202003_bis.pdf

IT

MD – Rundfunkgesetz geändert

Am 13. März 2003 wurden Änderungen zum moldawischen Gesetz Nr. 1320-XV vom 26. Juli 2002 über die nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft „Teleradio-Moldova“ verabschiedet.

Die bedeutendsten Korrekturen wurden im Zusammenhang mit Artikel 13 des Gesetzes angebracht, in dem die grundlegenden Regeln für den Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegt sind. Während der Status des Aufsichtsrats unverändert blieb, wurde das Verfahren zur Konstituierung dieses Gremiums geändert. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die nunmehr aus den Reihen herausragender Vertreter der Kultur, der Wissenschaften, des Bildungswesens, der Massenmedien sowie weiterer Repräsentanten der Zivilgesellschaft für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt werden. Es sei angemerkt, dass in dem Gesetz nun die genaue Anzahl der Vertreter angegeben ist, die von staatlichen

Olga Motovilova
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

● **Legea Republicii Moldova cu privire la institutia publica nationala a audiovizualului Compania „Teleradio-Moldova“ N 1320-XV din 26.07.2002 Monitorul Oficial al R.Moldova N 117-119 din 15.08.2002 (Das Gesetz der Republik Moldawien Nr. 107-XV vom 13. März 2003 „Über Änderungen und Ergänzungen zum Gesetz über die nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft „Teleradio-Moldova“ Nr. 1320-XV vom 26. Juli 2002“ wurde am 25. März 2003 offiziell im Monitorul Oficial al R.Moldova Nr. 55 veröffentlicht und ist in moldawischer und russischer Sprache abrufbar unter:**
<http://www.docs.md/asp/viewfile.asp?Lang=1&ID=397337787445402&trans=&oldID=>

MO-RU

YU – Rundfunkrat ernannt

Die serbische Nationalversammlung hat im April 2003 acht Mitglieder des Rundfunkrats gewählt.

Diese Ernennung war ein notwendiger Schritt zur Umsetzung des im Juli 2002 verabschiedeten Rundfunkgesetzes (siehe IRIS 2002–8: 11) und erfolgte am 11. April 2003 mit rund sechs Monaten Verspätung. Darüber hinaus haben verschiedene Verfahrensfehler Zweifel an der Legitimierung der auf Vorschlag der serbischen Regierung und der serbischen Nationalversammlung gewählten Ratsmitglieder aufkommen lassen. So wurden zum Beispiel ihre Kurzbiographien nicht wie vom Gesetz vorgeschrieben 30 Tage vor der Wahl veröffentlicht – ein Ratsmitglied wurde erst 3 Tage vor der Wahl, ein anderes sogar erst am Tag der Wahl vorgeschlagen. Wie sich herausgestellt hat, standen diese beiden Mitglieder bis kurz vor der Wahl in Verbindung mit einer Belgrader Rundfunkorganisation. Beide haben zudem einige aktuelle Rund-

Miloš Živković,
Assistenzprofessor,
Juristische Fakultät
Universität Belgrad,
Rechtsanwalt, Kanzlei
Živković & Samaržić

sendezeit aller drei Sender (*RAIUNO*, *RAIDUE* und *RAITRE*) und mindestens 80% des zwischen 6.00 und 24.00 Uhr ausgestrahlten Programms des dritten Kanals (*RAITRE*) ausmachen. Im Hörfunkprogramm (Artikel 4) sind Nachrichten-, Musik-, Kultur- und Informationssendungen vorgeschrieben.

Kapitel 3 enthält spezielle Regelungen: Artikel 6 betrifft den Jugendschutz und schreibt vor, dass alle Sendungen zwischen 7.00 und 22.30 Uhr familienauglich sein müssen. Mindestens 10% der in dieser Zeit ausgestrahlten Sendungen müssen ausgewiesene Kindersendungen sein. Weitere Bestimmungen (Artikel 7-14) betreffen spezielle Programme für Behinderte, Bildungsprogramme sowie europäische und internationale Produktionen.

Kapitel 4 befasst sich mit Technologieinvestitionen zur Verbesserung der Signalqualität und landesweiten Abdeckung (Artikel 15-22). Nach Artikel 23 ist die *RAI* verpflichtet, die Umstellung von analogem auf digitales terrestrisches Fernsehen zu unterstützen und hierzu dem Ministerium ein Projekt vorzustellen. Die nachfolgenden Bestimmungen (Artikel 24-26) befassen sich mit Innovation und Forschung, Multimedia und Satellitendiensten.

Kapitel 5 (Artikel 27-29) enthält Finanz- und Buchhaltungsbestimmungen und Kapitel 6 (Artikel 30-33) betrifft die Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen.

Das Ministerium und die *RAI* sind verpflichtet, vor dem 1. Juli 2005 Verhandlungen für den Folgevertrag (2006-2008) aufzunehmen. ■

Organen, Journalisten der Gesellschaft, Künstlerverbänden und anderen Organisationen (sie sind alle im Gesetz aufgeführt) in den Aufsichtsrat benannt werden.

Sitzungen des Aufsichtsrats sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Aufsichtsrat handelt auf der Grundlage der Ratsatzung, die mit der Stimmenmehrheit der ernannten Mitglieder verabschiedet wurde.

Die Gründe für die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds durch das staatliche Organ oder die Organisation, das bzw. die dieses Mitglied ernannt hat, sind ebenfalls neu. Folgende sind denkbar: rechtskräftige gerichtliche Verurteilung des Mitglieds wegen einer Straftat, freiwillige Amtsniederlegung, Verlust der Staatsbürgerschaft der Republik Moldawien oder Unvereinbarkeit mit dem Amt (d. h. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht gleichzeitig Amtsträger in nationalen staatlichen Organen oder nationalen öffentlichen Verwaltungen sein).

Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass der/die Vorsitzende der Gesellschaft vom Aufsichtsrat selbst (und nicht wie früher vom Parlament) für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt wird, wobei er/sie nun auch für eine weitere fünfjährige Amtszeit ernannt werden kann. Gleichzeitig kann der/die Vorsitzende durch ein Votum von mindestens 11 der Aufsichtsratsmitglieder entlassen werden (Artikel 18). ■

funksender in Serbien scharf angegriffen, woraufhin ihre Unparteilichkeit von zwei Rundfunkverbänden und einem Journalistenverband in Frage gestellt wurde. Diese Verbände, die von der Nationalversammlung gefordert haben, die Wahl der nach ihrer Meinung nicht legitimierten Mitglieder zu annullieren und das Verfahren zu wiederholen, protestieren gegen die Tatsache, dass für die Medien wichtige Entscheidung während des Ausnahmezustands (siehe IRIS 2003–4: 15) und ohne echte öffentliche Kontrollmöglichkeiten getroffen wurden. Da sich der Rundfunkrat aus neun Mitgliedern zusammensetzt, steht die Wahl eines Mitglieds durch die Nationalversammlung noch aus; die Nominierung eines Kandidaten erfolgte am 24. April 2003, wie vom Gesetz vorgesehen durch die acht bereits gewählten Mitglieder. Nach der endgültigen Besetzung des Rundfunkrats werden die ersten Ausschreibungen für landesweite Sendelizenzen erwartet. ■

FILM

DE – Überarbeitung des Medienerlasses zur steuerlichen Behandlung von Film- und Fernsehfonds angekündigt

Die steuerliche Behandlung von Medien- und Filmfonds ist in Deutschland seit geraumer Zeit wieder Gegenstand wirtschaftlicher und finanzrechtlicher Diskussionen. Der Grund hierfür sind Verlautbarungen aus dem Bundesfinanzministerium, wonach der derzeit geltende Medienerlass vom 23. Februar 2001 geändert werden soll.

So kündigte die parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen, im Rahmen einer von ihr gehaltenen Rede anlässlich einer in Berlin am 10. Februar 2003 veranstalteten Konferenz („*The First Annual European Film Finance Forum – New Financial Perspectives for the Film Industry*“), eine intensive Prüfung und eventuelle Überarbeitung des Medienerlasses an.

Diesbezüglich herrscht bei den Investoren der Filmwirtschaft die Sorge, dass Fonds-Anleger als Folge einer solchen Reform steuerlich nicht mehr, wie bislang noch möglich, als Filmhersteller sondern als Erwerber von Filmrechten angesehen werden. Dies wäre für die Anleger finanziell nachteilig, da sie, so lange sie als „Filmhersteller“ behandelt werden,

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken / Brüssel

● Medienerlass vom 23. Februar 2001, Az.: IV A 6 – S 2241 – 8/01 abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/>

● Rede der parlamentarischen Staatssekretärin Frau Dr. Barbara Hendricks vom 10. Februar 2003 zum Thema Filmfinanzierung, Filmförderung und Medienerlass, abrufbar unter: http://www.film20.de/down/Rede_Hendricks.pdf

DE

FR – Der Kulturminister legt seinen Plan zur Förderung des französischen Films vor

Am 30. April 2003, somit noch vor den internationalen Filmfestspielen von Cannes, hat der französische Kultur- und Kommunikationsminister im Ministerrat eine Mitteilung bezüglich der Filmförderungs politik vorgelegt. Entsprechend dem Leclerc-Bericht (siehe IRIS 2003-3: 14) kündigte der Minister mehrere Maßnahmenbündel an, mittels derer die Finanzierung des Kinofilmsektors diversifiziert und dauerhaft gestaltet sowie erreicht werden soll, dass eine größere Anzahl von Filmen in Frankreich gedreht wird. Zu diesem Zweck sollen der Videosektor sowie die Regionen die Finanzierung der Filmproduktion aus dem Fernsehsektor übernehmen.

Bereits zuvor hatte die Nationalversammlung Anfang April im Rahmen der Überprüfung der *loi sur le droit de prêt en bibliothèque* (Gesetz zum Recht auf öffentlichen Bibliotheksverleih) eine Änderung hinsichtlich der Bemessungsgrundlage der Videosteuer, die ab dem 1. Juli 2003 auf den öffentlichen Verkaufspreis in unveränderter Höhe von 2% erhoben werden soll, beschlossen. Parallel hierzu werden die Verleger von Videofilmen stärker gefördert, insbesondere mit dem Ziel, die Verkaufszahlen französischer Filme zu erhöhen.

Amélie
Blocman
Légipresse

● J.-J. Aillagon, Mitteilung zur Kinofilmförderung, 30. April 2003, abrufbar unter: <http://www.premier-ministre.gouv.fr/fr/p.cfm?ref=39347#2>

FR

von der Möglichkeit profitieren, sämtliche Aufwendungen für die Herstellung eines Films steuerlich als Verlust auszuweisen. Denn § 5 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes besagt, dass selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter, um die es sich bei den durch die Fonds-Inhaberschaft erzielten Filmrechten handelt, nicht zu bilanzieren sind. Allerdings wurde diese Form der Steuereinsparung bereits durch den Medienerlass von 2001 beschränkt, da verlangt wurde, dass (nach Ablauf einer Übergangsfrist für Beitritte zu Fonds, die noch vor dem 1. September 2002 aufgelegt wurden und bei denen der Beitritt bis zum 1. Januar 2004 erfolgt) Anleger nur noch dann als Produzenten behandelt werden können, wenn der Fonds wesentliche Einflussmöglichkeiten auf die Filmproduktion hat und das wirtschaftliche Risiko der Produktion trägt. Vor allem die Einflussmöglichkeiten auf die Filmproduktion sind bei privaten Anlegern meistens nicht gegeben, denn in der Regel zeichnen sie lediglich die Fondsanteile und schließen einen Treuhandvertrag mit dem Initiator des Fonds, der wiederum eine Reihe von Verträgen mit Drehbuchlieferanten, Produktionsteams, Filmverleihern, Beratern und Versicherern abgeschlossen hat. Dennoch gab es auch nach dem Medienerlass die Möglichkeit für Filmfonds, durch eine so genannte „unechte Auftragsproduktion“ weiterhin als Hersteller zu gelten. Bei diesem Anlagemodell engagiert der Fonds einen professionellen Produzenten (sog. *Executive Producer*), der strikt weisungsgebunden ist, so dass alle wesentlichen Entscheidungen wie z. B. die Auswahl des Drehbuchs, die Besetzung, die Kalkulation der anfallenden Kosten, der Drehplan usw. dem Fonds obliegen. Laut Aussage der Staatssekretärin sollen aber gerade diese Grundsätze zur Herstellereigenschaft „noch einmal intensiv geprüft“ und bei Bedarf „überarbeitet“ werden.

Am 21. Mai wurde von der Bundesregierung der Entwurf zum Filmförderungsgesetz verabschiedet, der die Rahmenbedingungen für Filmproduktionen und die Absatzförderung für deutsche Filme verbessern soll (siehe IRIS 2003-5: 14). Darin werden die Abgaben der Kinobetreiber und Videoverleiher neu geregelt, wodurch die Einnahmen für die Filmförderanstalt von EUR 46,2 auf 64,7 Millionen steigen sollen. Zudem liege die Zusage der privaten und öffentlich-rechtlichen Fernsehsender vor, ihre freiwilligen Leistungen zu erhöhen, allerdings gebe es mit ihnen noch keinen schriftlichen Vertrag, da die Einzelheiten noch auszuhandeln seien. Das Änderungsgesetz soll weiterhin am 1. Januar 2004 in Kraft treten. ■

Der Minister kündigte zudem die Schaffung von Filmförderungsfonds durch die Gemeindeverbände in Form einer Kofinanzierung durch den Staat an, mit denen die zurzeit von den Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Hilfsfonds in Höhe von aktuell EUR 1,5 Mio auf EUR 10 Mio aufgestockt werden sollen. Zudem denkt die Regierung an Steuervergünstigungen, die das überholte Steuermodell der *Sociétés de financement des industries cinématographiques et audiovisuelles* (Filmfinanzierungsgesellschaften - *SOFICA*) ersetzen sollen. Hierzu böte sich insbesondere die zurzeit in Prüfung befindliche Eröffnung von Leasingmöglichkeiten für Kinofilme. Mit dieser steuerlichen Neuerung, die im zukünftigen Finanzgesetz Ende des Jahres vorgeschlagen wird, soll die Anzahl der in Frankreich gedrehten Filme erhöht werden. Aber auch den Export französischer Filme will die Regierung fördern. Zu diesem Zweck will sie zusätzliche Exportförderungen schaffen, insbesondere in Form eines vom *Institut de financement des industries culturelles* (Institut zur Finanzierung der Kulturindustrien - *IFCIC*) angebotenen Garantieprogramms zur Vorfinanzierung von Filmen, je nach vorhandenem Exportpotential. Hiermit sollen besonders anfällige sowie besonders innovative Unternehmen gefördert werden, insbesondere unabhängige Produktionen sowie die technischen Industrien aus dem Bereich Kino und Audiovision.

Kurz nach dieser Bekanntgabe bekräftigte der französische Präsident Jacques Chirac seinen festen Willen sowie den der Regierung, die Kinofilmproduktion zu unterstützen und zu schützen. ■

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

NL – Gesetz über elektronische Unterschriften verabschiedet

Saskia Hoes
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Am 6. Mai 2003 verabschiedete die *Eerste Kamer* (der niederländische Senat) das *Wet elektronische handtekeningen* (Gesetz über elektronische Unterschriften). Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Dezember 1999 zu einem gemeinsamen Rahmenwerk für elektronische Unterschriften in niederländisches Recht umgesetzt (siehe IRIS 2000-1: 5). Das Gesetz bringt eine Reihe von Änderungen zum *Burger-*

● *Wet elektronische handtekeningen* (Gesetz über elektronische Unterschriften) vom 8. Mai 2003, abrufbar unter:
<http://www.recht.nl/doc/stb2003-199.pdf>

● *Wet elektronische handtekeningen* (Verordnung über elektronische Unterschriften) vom 8. Mai 2003, abrufbar unter:
<http://www.recht.nl/doc/stb2003-200.pdf>

NL

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CZ – Verbot der Tabakwerbung

Jan Fučík
Broadcasting Council
Praha

Das Parlament der Tschechischen Republik verabschiedete im Mai eine Novelle des Gesetzes Nr. 40 über die Regulierung der Werbung, die sich in der Hauptsache der Tabakwerbung annahm.

Nach der bisherigen Rechtslage war Werbung für Tabak und andere Tabakerzeugnisse beschränkt möglich. So durfte die Werbung keine minderjährigen Personen darstellen, sondern nur Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind oder dem Alter entsprechend aussahen. Tabakwerbung durfte nicht in für Minderjährige bestimmte Printmedien und nicht auf großflächigen Plakaten (über 10 Quadratmeter) in der Nähe (300 m) von Schulen und Kinderspielflächen platziert werden. Es durfte nicht mit rauchenden Personen und Personen, die Zigaretten oder andere Tabakerzeugnisse in der Hand hielten, geworben werden. Jede Tabakwerbung musste eine Warnung vor Gesundheitsschäden auf 10% der Fläche abbilden.

Mit der Novelle wird Tabakwerbung und -sponsoring stark

● *Zákon č. 132/2003 Sb. (Novelle des Gesetzes zur Regulierung der Werbung)*, abrufbar unter:
<http://www.sbirka.cz/NOVE/03-132.htm>

CS

ES – Neue Vorlage zum Telekommunikationsgesetz

Alberto Pérez
Gómez
Entidad Pública
Empresarial RED.ES

Im März 2003 legte die spanische Regierung eine neue Vorlage zum Telekommunikationsgesetz vor, die das Gesetz 11/1998 über Telekommunikation ersetzen soll. Hauptanliegen dieser neuen Gesetzesvorlage ist die Umsetzung des neuen EU-Rahmenwerkes zur elektronischen Kommunikation, welches im April 2002 gebilligt wurde und bis zum 24. Juli 2003 in nationales Recht umgesetzt werden muss (siehe IRIS 2002-3: 4).

Die neue Gesetzgebung versucht, ein in sich geschlossenes Regelungsnetzwerk zu gewährleisten, das sich auf alle Übertragungsinfrastrukturen anwenden lässt, ungeachtet der Art

● *Proyecto de Ley General de Telecomunicaciones (Vorlage zum Telekommunikationsgesetz)* vom 14. März 2003, abrufbar unter:
http://www.congreso.es/public_oficiales/L7/CONG/BOCG/A/A_133-01.PDF

ES

lijk wetboek (niederländisches Zivilgesetzbuch – *BW*), zum *Telecommunicatiewet* (Telekommunikationsgesetz – *TW*) und zum *Wet op de economische delicten* (Gesetz über Wirtschaftsvergehen – *Wed*). Ziel der neuen Gesetzgebung ist die Förderung der Verwendung und der rechtlichen Anerkennung von elektronischen Unterschriften. Gemäß der Definition in der Richtlinie und in dem Gesetz bezeichnet „elektronische Unterschrift“ Daten in elektronischer Form, die an andere elektronische Daten angehängt oder logisch mit diesen verbunden sind und die als Authentifizierungsverfahren dienen.

Das neue Gesetz stärkt das Vertrauen in die elektronische Unterschrift, indem es Klarheit hinsichtlich des rechtlichen Status schafft. Entsprechend dem neuen Gesetz hat eine elektronische Unterschrift dieselbe Rechtskraft wie eine handschriftliche Unterschrift, wenn das Verfahren zur Unterzeichnung den grundlegenden Anforderungen für die Authentifizierung entspricht. Diese grundlegenden Anforderungen sind in einer *Besluit elektronische handtekeningen* (Verordnung zu elektronischen Unterschriften) niedergelegt, die ebenfalls am 6. Mai 2003 verabschiedet wurde.

Da der rechtliche Status einer elektronischen Unterschrift dem einer handschriftlichen Unterschrift entspricht, kann die elektronische Unterschrift nicht nur im elektronischen Geschäftsverkehr, sondern auch im öffentlichen Sektor sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene genutzt werden. So kann sie zum Beispiel bei Steuerungs-, Sozialversicherungs- und Gerichtssystemen angewandt werden.

Das Gesetz und die Verordnung sind am 21. Mai 2003 in Kraft getreten. ■

eingeschränkt. Als Tabakwerbung gilt dabei auch die Gratisverteilung von Tabakerzeugnissen, soweit diese eine Werbewirkung entfalten. Vom Verbot ausgenommen werden sollen neben der Werbung gegenüber dem Handel lediglich die Verkaufsförderung für Tabakerzeugnisse an Verkaufsstellen. In Verkaufsstellen, in denen verschiedene Sortimente an Waren verkauft werden, darf Tabakwerbung nur in dem Bereich platziert werden, in dem Tabakware tatsächlich angeboten wird. Es ist unverändert erlaubt, Produkte, die auf Grund einer Lizenz mit der Marke oder dem Namen eines Tabakproduzenten vertrieben werden, anzubieten. Die Werbung muss auch weiterhin denselben Anforderungen genügen, wie sie bislang bereits galten (Minderjährigenschutz usw.). Die Warnung vor Gesundheitsschäden soll zukünftig statt des bislang geltenden Wertes von 10% nun 20% der Werbefläche einnehmen. Der Text der Warnung soll lauten: „Der Gesundheitsminister warnt: Rauchen verursacht Krebs“. Der Text muss in schwarzen, dicken Buchstaben gesetzt sein, die mindestens 80% der Höhe der weißen Unterlage erreichen. Im Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) bleibt die Tabakwerbung völlig verboten.

Das neue Gesetz sollte am 1. Juli 2004 in Kraft treten, so dass geltende Vertriebs- und Werbeverträge auslaufen können. ■

der darüber übertragenen Dienste (so genannter „horizontaler“ Ansatz). Die Gesetzesvorlage will weder die Dienste der Informationsgesellschaft (wie im spanischen Gesetz 34/2002 zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2000/31 definiert) regulieren, noch betrifft sie audiovisuelle Dienste als solche, obwohl einige ihrer Bestimmungen diesen Markt zweifelsohne tangieren. So enthält die Gesetzesvorlage zum Beispiel Bestimmungen, die zugangskontrollierte Dienste und Übertragungsverpflichtungen regeln, und sie bestätigt die derzeitigen Befugnisse der spanischen Regulierungsbehörde *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (Kommission für den Telekommunikationsmarkt – *CMT*) in Bezug auf den Schutz des freien Wettbewerbs auf dem audiovisuellen Markt.

Die Gesetzesvorlage wird derzeit im Parlament beraten, und es wird erwartet, dass sie diesen Sommer verabschiedet wird. ■

IT – Große Änderungen im italienischen Urheberrecht

Roberto Mastroianni
Universität Neapel

Am 9. April verabschiedete das italienische Parlament das Gesetzesdekret Nr. 68/03, das der Umsetzung der EG-Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft dient (siehe IRIS 2001-5: 3).

Das Gesetzesdekret besteht aus 41 Artikeln und setzt die wichtigste Änderung des Textes des italienischen allgemeinen Urheberrechtsgesetzes (Gesetz Nr. 633/1941) seit seiner ersten Annahme im Jahr 1941 in Kraft (siehe auch IRIS 1997-1: 11 und IRIS 2000-9: 15).

Ziel des Dekrets ist vor allem die Umsetzung der Richtli-

● **Decreto legislativo (Gesetzesdekret) Nr. 68 vom 9. April 2003, Attuazione della direttiva 2001/29/CE del Parlamento europeo e del Consiglio del 22 maggio 2001 sull'armonizzazione di taluni aspetti del diritto d'autore e dei diritti connessi nella società dell'informazione (Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft), in der Gazzetta Ufficiale (Gesetzblatt) Nr. 87 vom 14. April 2003, abrufbar unter: http://www.siae.it/documents/BG_Normativa_DecretoLegislativo_n682003.pdf**

IT

LT – Änderungen des litauischen Gesetzes über die öffentliche Bereitstellung von Informationen

Viktoras Popandopula
Hörfunk- und
Fernsehkommision
Litauens, Vilnius

In Übereinstimmung mit dem von der litauischen Regierung verabschiedeten nationalen Programm zur Übernahme des *acquis communautaire* wurde die Radio- und Fernsehkommission Litauens (RTCL) beauftragt, Änderungen des Gesetzes über die öffentliche Bereitstellung von Informationen zu initiieren und vorzubereiten, da die letzten Änderungen zur Anpassung an die Rechtsvorschriften der EG bereits aus dem Jahr 2000 stammen. Gegenwärtig werden die Änderungsentwürfe von der RTCL vorbereitet, die in Litauen die Lizenzen an die Sender vergibt und deren Aktivitäten kontrolliert.

Es ist geplant, dass die größten Änderungen nur die Aktivitäten und die Kontrolle der Sender betreffen sollen,

PL – Änderungen des Telekommunikationsgesetzes

Małgorzata Pęk
Nationaler
Rundfunkrat,
Warschau

Am 9. April 2003 hat der *Sejm*, das Unterhaus des Parlaments, ein Änderungsgesetz zum Telekommunikationsgesetz verabschiedet, welches auf dem Regierungsentwurf vom 26. Juli 2002 basiert. Das Gesetz wurde anschließend an den *Senat*, das Oberhaus des Parlaments, überwiesen.

Das Gesetz zielt auf eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des EG-Rechts, dem EG-Telekommunikationspaket von 2002 und auf eine Klarstellung unpräziser Bestimmungen des bestehenden Gesetzes ab.

Das Gesetz verpflichtet zur Trennung von Besitz an öffentlichen Telefonfestnetzen im Eigentum eines Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht (SMP) und dem Besitz an einem öffentlichen Netz für die Ausstrahlung oder Weiterverbreitung von Fernsehprogrammdiensten (Art. 13a). Das Gesetz führt eine einheitliche Terminologie ein, indem es

● **Ustawa z dnia 9 kwietnia 2003 r. o zmianie ustawy - Prawo Telekomunikacyjne (Änderungsgesetz zum Telekommunikationsgesetz, 9. April 2003, Papier Nr. 779), abrufbar unter: <http://www.sejm.gov.pl/>**

PL

nie 2001/29/EG. Dabei werden zahlreiche Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, vor allem solche, die die grundlegenden Rechte von Urhebern definieren (Recht auf Vervielfältigung, Recht auf öffentliche Zugänglichmachung, Verbreitungsrecht), durch das Dekret geändert, um die Bestimmungen des Gesetzes an den Inhalt der Richtlinie anzupassen (siehe die neuen Artikel 13, 16 und 17 des Gesetzes in der durch das Dekret geänderten Fassung). Dasselbe gilt auch für Inhaber verwandter Schutzrechte (siehe die neuen Artikel 72-83 des geänderten Gesetzes). In diesem Zusammenhang wird genau festgelegt, unter welchen Umständen die oben genannten Rechte als durch den Inhaber erschöpft gelten können.

Die Ausnahmen und Beschränkungen aus Artikel 5 der Richtlinie finden sich in den neuen Artikeln 66 bis 71 des Gesetzes wieder, unter anderem auch die Vervielfältigung für private Zwecke (siehe Artikel 68 zur Vervielfältigung auf Papier und 71*sexies* zur Vervielfältigung von Tonträgern und Videos).

Artikel 23 des Dekrets befasst sich mit dem Schutz vor Umgehung technischer Maßnahmen sowie dem Schutz von Rechteinhabern. Die Artikel 24 bis 37 des Dekrets behandeln die Sanktionen für die Verletzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten. Die relevanten Artikel des allgemeinen Gesetzes wurden geändert, um die Straf- und Verwaltungsanktionen besonders abschreckend und damit effektiver zu machen.

Zum Abschluss legt Artikel 39 des Dekrets fest, welche Summe zum Ausgleich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken als angemessene Vergütung an die Rechteinhaber zu zahlen ist. Diese Vergütung liegt zwischen EUR 0,23 pro Stunde für Aufnahmen auf analogen Bändern und EUR 0,87 für 4,7 Gigabyte im Fall der DVD-R. ■

obwohl die Regelungen des Gesetzes für alle Medien gelten.

Das bisherige Gesetz sieht eine Lizenzvergabe für terrestrischen und Kabelrundfunk sowie MMDS (*Multi-Point Multi-Channel Distribution Service*) vor, nicht aber für Satellitenrundfunk und digitalen terrestrischen Rundfunk. Regelungen für die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Sendungen im Internet sind ebenfalls geplant, wobei die Modalitäten noch festgelegt werden müssen.

Abgesehen von den oben genannten neuen Themen ist auch geplant, die Kabelfernsehaktivitäten zu liberalisieren, die Funktionen der Institutionen für die Rundfunkregulierung zu ändern und die Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen an Fernsehprogramme festzuschreiben.

Die Änderungen sollen in diesem Jahr genehmigt und verabschiedet werden. ■

den Begriff 'Betreiber mit vorherrschender Stellung' abschafft und lediglich den Begriff 'Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht' (Art. 57.1) beibehält. Das Gesetz führt ebenfalls eine Reihe von Bestimmungen zum Zugang zum Teilnehmeranschluss (Art. 87a-87e) ein. Es verpflichtet SMP-Betreiber, anderen Betreibern zu ermöglichen, auf der Grundlage transparenter, objektiver und nicht diskriminierender Kriterien gegen eine kostenorientierte Gebühr Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von Abonnenten zu erhalten. Das Gesetz vereinheitlicht des Weiteren die Vorschriften für die Bereitstellung von Universaldiensten; es verpflichtet lediglich den SMP-Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht im Hinblick auf Telefondienste in öffentlichen Telefonfestnetzen, einen solchen Dienst anzubieten, und legt den Umfang der Verpflichtungen für Universaldienste eindeutig fest (Art. 49). Es wurde eine Regelung eingeführt, die es dem Abonnenten beim Betreiberwechsel ermöglicht, seine Telefonnummer zu behalten; zudem wurde die Möglichkeit eingeführt, den Betreiber, der die Telefondienstleistungen und sonstige Dienstleistungen anbietet, durch den Einsatz von Schalttechniken (Vorauswahl des Betreibers) (Art. 43) auszuwählen. ■

RU – Anordnung zur Durchführung von MMDS-Wettbewerben

Am 23. Januar 2003 hat das Ministerium für Kommunikation und Informatisierung die Anordnung Nr. 7 „zur Durchführung eines Wettbewerbs um das Recht zur Nutzung von Funkfrequenzen zum Zweck der Verbreitung von Fernsehprogrammen unter Verwendung von MMDS-, LMDS- und MVDS-Systemen“ veröffentlicht.

Zur Teilnahme an einem solchen Wettbewerb muss ein Antragsformular eingereicht werden. Die Anordnung genehmigt dieses Formular und das Format von Berichten über die Ergebnisse des Wettbewerbs.

Olga Motovilova
Moskauer Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

● *Prikaz Ministerstva Rossijskoi Federatsii po svyazi i informatizatsii "O provedenii konkursa na predstavlenie prava ispolzovaniya radiochastot dlya tselei raspredeleniya televisionnykh programm s primeneniem sistem MMDS, LMDS i MVDS" (Anordnung des Ministeriums für Kommunikation und Informatisierung „zur Durchführung eines Wettbewerbs um das Recht zur Nutzung von Funkfrequenzen zum Zweck der Verbreitung von Fernsehprogrammen unter Verwendung von MMDS-, LMDS- und MVDS-Systemen), Nr. 7 vom 23. Januar 2003, offiziell veröffentlicht am 27. Februar 2003 in der Rossijskaya gazeta, dem täglichen Amtsblatt der Regierung*

RU

US – Antrag auf summarisches Urteil zu Peer-to-Peer-Dateitauschprogramme stattgegeben

In einer Stellungnahme des Richters Stephen Wilson hat ein kalifornisches Bundesgericht, der *United States District Court for the Central District of California*, dem Antrag der Beklagten Grokster und StreamCast auf ein summarisches Urteil – ein Urteil nach Aktenlage vor der Verhandlung – gegen die Kläger aus der Film- und Tonträgerindustrie stattgegeben. Grokster und StreamCast Networks sind fortgeschrittene Peer-to-Peer-Dateitauschprogramme, mit denen die Benutzer untereinander beliebige Dateien, wie Bild-, Audio-, Video- und Textdateien, tauschen können (siehe IRIS Plus 2002-4). Richter Wilson entschied, dass diese Peer-to-Peer-Dienste nicht für mittelbare Urheberrechtsverletzungen verantwortlich gemacht werden können, auch wenn ihre Software teilweise zu rechtswidrigen Tauschaktionen verwendet wird.

Die Tonträger- und Filmindustrie berief sich auf eine unmittelbare Anwendung des Präzedenzurteils eines Berufungsgerichts, des *Ninth Circuit Court of Appeals*, vom Februar 2001 gegen den Dateitauschdienst Napster (siehe IRIS 2001-4: 13). Napster ermöglichte seinen Benutzern ein massives Kopieren und Tauschen von Musikdateien. Anders

Anna Abrigo
Media Center
New York Law School

● *Metro-Goldwyn Mayer Studios, Inc. v. Grokster, Ltd., USDC Case No. CV 01-08541 (C.D. Cal. 2003), abrufbar unter:*
[http://www.cacd.uscourts.gov/CACD/RecentPubOp.nsf/bb61c530eab0911c882567cf005ac6f9/b0f0403ea8d6075e88256d13005c0fd/\\$FILE/CV01-08541SVW.pdf](http://www.cacd.uscourts.gov/CACD/RecentPubOp.nsf/bb61c530eab0911c882567cf005ac6f9/b0f0403ea8d6075e88256d13005c0fd/$FILE/CV01-08541SVW.pdf)

US – FCC hält trotz internem Machtkampf an geplante Termin für die Abstimmung über die Medieneigentumsbestimmungen fest

Kernfrage war, ob die derzeitigen lokalen Baby Bell Unternehmen - Verizon, SBC und BellSouth – auch weiterhin dem überregionalen Wettbewerb Mietleitungen zu Vorzugskonditionen zur Verfügung stellen müssen. Der FCC-Vorsitzende und Republikaner Powell hatte sich schon seit Monaten eindeutig für eine Abschaffung dieser Bestimmung ausgesprochen, da sie nach seiner Auffassung die Mitbewerber davon abhielt, in eigene Anlagen zu investieren. Powell plädierte für einen „Anlagenwettbewerb“, bei dem die Unternehmen eigene Systeme verwenden, statt sie von einem Mitbewerber zu mieten.

Von der Öffentlichkeit fast unbemerkt hatte Powell jedoch

Darüber hinaus setzt die Anordnung eine Frist von einem Monat, in der das staatliche Hauptfunkfrequenzzentrum Daten über die Verfügbarkeit von Kanälen für den MMDS-Rundfunkbetrieb in Städten und anderen Gebieten bereitstellen muss.

Ferner wird das Ministerium für Kommunikation und Informatisierung während des Wettbewerbs durch das staatliche Zentrum für wissenschaftliche Forschung und Expertise in der Kommunikation vertreten. (Zu beachten ist, dass der Begriff „Lizenz“ hier nicht verwendet werden kann, da das russische Recht keine Lizenzierung derartiger Aktivitäten vorsieht.) In diesem Zusammenhang werden insgesamt zwölf Funktionen vom Ministerium auf das Zentrum übertragen, zum Beispiel die Veröffentlichung einer Bekanntmachung mit Informationen über den Wettbewerb, das Einsammeln der Anträge von den Antragstellern und die Vergabe von Registrierungsnummern sowie der Versand von Mitteilungen an die Antragsteller.

Des Weiteren bestimmt die Anordnung die Verteilung der jährlichen Zahlung, die vom Gewinner des Wettbewerbs zu entrichten ist: Von dem gesamten Zahlbetrag werden 80 Prozent innerhalb von drei Werktagen an den Haushalt der Föderation überwiesen, 10 Prozent an den Haushalt des Subjekts der Russischen Föderation (d. h. der Provinz), auf dessen Gebiet das Recht zur Nutzung der Frequenzen gilt, und die restlichen 10 Prozent an das Ministerium für Kommunikation und Informatisierung zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Wettbewerbs. ■

als Napster betreiben StreamCast, Grokster und Kazaa jedoch keinen „Zentralserver“, über den ihre Mitglieder Informationen über Musiktitel weitergeben, die sie tauschen möchten. Richter Wilson stellte fest: „Die Kläger scheinen einen grundlegenden Unterschied zwischen Grokster/StreamCast und Napster nicht anerkennen zu wollen: Weder Grokster noch StreamCast stellen „den Ort und die Mittel“ für direkte Rechtsverletzungen bereit. Napster dagegen indexierte die Dateien, die sich auf den Rechnern aller Benutzer befanden, und jede einzelne Anforderung lief über die Server von Napster.“

Die Stellungnahme von Richter Wilson stützt sich stark auf das bahnbrechende Urteil des Supreme Court von 1984 im Fall *Universal Studios v. Sony Corporation*, 464 U.S. 417, nach dem Videorekorder keine Urheberrechtsverletzung begründen, obwohl sie zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen verwendet werden können. In diesem Urteil, auf das sich Richter Wilson berief, heißt es: „Der Verkauf von Kopiervorrichtungen stellt, ebenso wie der Verkauf anderer Handelswaren, keine mittelbare Rechtsverletzung dar, wenn das Produkt „zu wesentlichen nicht rechtsverletzenden Verwendungszwecken in der Lage“ ist.“ Richter Wilson schrieb: „Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass es wesentliche nicht rechtsverletzende Verwendungszwecke für die Software der Beklagten gibt: die Verbreitung von Filmtrailern, kostenlosen Musiktiteln oder anderen nicht urheberrechtlich geschützten Werken, die Verwendung der Software in Ländern, in denen dies legal ist, oder die Weitergabe der Werke Shakespeares.“ ■

keine klare Mehrheit innerhalb der FCC mehr, als sich Commissioner Kevin Martin, ebenfalls Republikaner, der Meinung der Demokraten Michael Copps und Jonathan Adelstein anschloss, die dafür plädierten, die Regulierung der Ortsnetze den Bundesstaaten zu überlassen.

In einer von der Presse als „Palastrevolution“ bezeichneten Vorgehensweise begann Commissioner Martin mit der Ausarbeitung seines Alternativvorschlags, unterrichtete den Vorsitzenden hiervon aber erst eine Woche vor dem geplanten Sitzungstermin der FCC – gleichzeitig der erste Tag einer Sperrfrist, in der Kontakte mit Lobbyisten und Vertretern der Legislative untersagt sind.

Trotz des Rückschlags für Michael Powell im Bereich des Medieneigentums haben sich die Kommissionsmitglieder mehrheitlich auf die halbjährliche Abstimmung am 2. Juni verständigt. Die Eigentumsregelungen wurden auf die Tages-

Anna Abrigo
Medienzentrum
Juristische Fakultät
New York

● **Action by the Commission of 20 February 2003, by Report and Order and Further Notice of Proposed Rulemaking (FCC 03-36)**

● **Studien der Arbeitsgruppe Medieneigentum, abrufbar unter:**
<http://www.fcc.gov/ownership/studies.html>

ordnung gesetzt. Sie waren bereits Gegenstand zahlreicher detaillierter Studien der FCC zu verschiedenen Themen gewesen, darunter die Nachrichtenberichterstattung in branchenübergreifend tätigen TV- und Presseunternehmen, Internet als TV-Ersatz, Programmauswahlprozess und die lokale Austauschbarkeit von Zeitungen, Radio und Fernsehen als Werbeträger.

Die Forderung von Adelstein und Cops nach einer Verschiebung der Abstimmung vom 2. Juni, um die Öffentlichkeit stärker einzubinden, wurde vom Vorsitzenden Powell persönlich zurückgewiesen, als dieser bestätigte, dass die Abstimmung wie geplant stattfinden würde. Eine derartige Verschiebung sei zwar kein Präzedenzfall, aber durchaus ungewöhnlich, wenn dies gegen den Willen der Mehrheit der Commissioner erfolgt oder wenn, wie im vorliegenden Fall, der Kongress den Zeitplan der Verhandlungen verbindlich vorgegeben habe.

„Mit Eigentumsregelungen für die Medien sollen die Werte der Vielfalt, der lokalen Selbständigkeit und des Wettbewerbs geschützt und weiterentwickelt werden,“ so Powell. „Diesen Werten und dem öffentlichen Interesse ist allerdings nicht gedient, wenn nicht durchsetzbare Regelungen beibehalten werden. Wenn die Rechtsprechung unsere Regelungen kippt, insbesondere jene zum Schutz der Grundwerte aus dem ersten Verfassungszusatz, ist es unsere Pflicht, die Lücken in unseren Regelungen so schnell wie möglich zu schließen.“ ■

YU – Informationsgesetz verabschiedet

Nach mehr als zweijähriger Arbeit an dem Entwurf zu dem Gesetz über öffentliche Information (Mediengesetz) und Expertenarbeiten des Europarates und der OSZE hat die Nationalversammlung das Gesetz über öffentliche Information auf ihrer Sitzung am 22. April 2003 verabschiedet. Der Name des Gesetzes ist kennzeichnend für das ehemalige Jugoslawien, aber tatsächlich handelt es sich hierbei um ein allgemeines Mediengesetz, das die Meinungsfreiheit und insbesondere die Freiheit der Medien ebenso fördern will wie ihre Verantwortung und ihre Verpflichtungen.

Das Gesetz umfasst 103 Artikel, die in elf Abschnitte unterteilt sind. Der erste Abschnitt ist die Einleitung, die nur einen Artikel über die Zielsetzung des Gesetzes enthält. Der zweite Abschnitt behandelt Prinzipien der öffentlichen Information – unter anderem Freiheit der Medien, Verbot der Zensur, erforderliche Sorgfalt bei der Veröffentlichung von Informationen, besondere Rechte ethnischer Gruppen und Behinderter, Gleichbehandlung von Ausländern, Verbot von Monopolen in der öffentlichen Information und Einschränkungen des Schutzes der Privatsphäre für öffentliche Amtsträger. Abschnitt drei definiert und regelt die Medienorgane und Abschnitt vier die Verbreitung der Medien. Dieser vierte Abschnitt enthält neun Artikel, die erst unmittelbar vor dessen Verabschiedung in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden und sich auf die Möglichkeit beziehen, dass ein Gericht auf Antrag des Staatsanwalts ein Informationsverbot

Miloš Živković,
Privatdozent,
Universität Belgrad,
Juristische Fakultät
Rechtsanwalt, Kanzlei
Živković & Samarđžić

● **Pressemitteilung der Nationalversammlung der Republik Serbien vom 15. April 2003, abrufbar unter:**

http://www.parlament.sr.gov.yu/content/eng/aktivnosti/skupstinske_detalji.asp?Id=60&t=A

EN

verhängt, sofern dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, um eine Aufhetzung zum gewaltsamen Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung zu verhindern, die territoriale Integrität der Republik zu schützen und Kriegspropaganda, Aufrufe zu direkter Gewalt oder die Befürwortung von rassistisch, national oder religiös begründeten Hass zu verhindern, der zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt führt, sofern sich aus der Veröffentlichung solcher Informationen direkt ernsthafte und irreparable Schäden ergeben, die nicht mit anderen Mittel verhindert werden können. Der fünfte Abschnitt regelt das Impressum, das die Daten über den Inhaber und die verantwortlichen Personen in dem Medienunternehmen enthält. Das sechste Kapitel ist den Rechten der Journalisten gewidmet – erstmals wurde der Quellenschutz im serbischen Rechtssystem verankert – und der siebte Abschnitt betrifft einige besondere Verpflichtungen bei der öffentlichen Informationsbereitstellung, wie zum Beispiel das Verbot von „Hassreden“, das Pornographieverbot, die Verpflichtung zur Unschuldsvermutung bei der Berichterstattung über Kriminalfälle sowie den Jugendschutz. Abschnitt acht, mit 48 Artikeln der längste Abschnitt, regelt die Rechte von Personen, über die Informationen verbreitet werden. Er hat fünf Unterabschnitte: Der erste betrifft die Bedingungen für die Veröffentlichung von Informationen über das Privatleben einer Person, der zweite das Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung, der dritte die Unterlassungsklage im Medienrecht, der vierte die Veröffentlichung von Informationen über das Ergebnis einer Strafverfolgung und der fünfte die Festsetzung von Schadensersatzzahlungen (zivilrechtliche Haftung der Medien). Der neunte Abschnitt enthält eine Bestimmung über die Aufsicht, der zehnte Strafbestimmungen und der elfte Übergangsbestimmungen. ■

YU – Telekommunikationsgesetz in Serbien verabschiedet

Am 24. April 2003 hat die Nationalversammlung von Serbien das Telekommunikationsgesetz verabschiedet. Vorausgegangen war die Transformation der ehemaligen Republik Jugoslawien in einen neuen Staat, Serbien und Montenegro, wodurch die Gesetzgebungskompetenz für den Telekommunikationsbereich von der früheren Föderation auf die Mitgliedstaaten übergegangen ist.

Das Gesetz besteht aus 114 Artikeln, die in 11 Abschnitte gegliedert sind. Der erste Abschnitt enthält Grundbestimmungen wie die Abgrenzung der Geltungsbereiche dieses Gesetzes und des Rundfunkgesetzes. Der zweite sieht die Einrichtung einer Telekommunikationsbehörde vor, eines unabhängigen Regulierungsgremiums, das aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats mit relativ weit reichenden Kompetenzen besteht, und der dritte befasst sich mit der Vergabe von Lizenzen für offene Telekommunikationsnetzwerke und offene Telekommunikationsdienste (Einzellizenzen und allgemeine Lizenzen). Nach Artikel 38 ist für Internet-Pro-

vider und für Dienste von Kabelnetzen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen eine allgemeine Lizenz erforderlich, die ausgegeben werden muss, wenn der Betreiber die von der Behörde geforderten technischen Voraussetzungen erfüllt oder deren Erfüllung zusichert. (Die Weiterverbreitungspflicht für Programme von öffentlich-rechtlichen Sendern ist im Rundfunkgesetz vorgesehen.) Der vierte Abschnitt betrifft Tarife, Zusammenschaltung, Universaldienst und Mietleitungen, der fünfte behandelt den Funkverkehr. Die Behörde soll nach Artikel 58 die Frequenzen verwalten, Lizenzen für Sendeanlagen und Zwischenverbindungen vergeben, die technische Überwachung der Senderausstattung durchführen und relevante Daten im Funkverkehr archivieren. Der Zuteilungsplan muss von der Regierung verabschiedet werden und der Zuweisungsplan vom Ministerium für Telekommunikation, beide nach Vorschlägen, die von der Behörde erarbeitet werden. Die Frequenzen werden durch Erteilung einer Lizenz für die Sendeanlage oder Zwischenverbindung vergeben. Artikel 82 ist von besonderer Bedeutung für das terrestrische Radio und Fernsehen, weil er die Beziehung zwischen der Telekommu-

Miloš Živković,
Privatdozent,
Universität Belgrad,
Juristische Fakultät
Rechtsanwalt, Kanzlei
Živković & Samaržić

nikationsbehörde und der Rundfunkbehörde definiert. Die Beziehung sollte auf einer Zusammenarbeit zwischen den beiden basieren, wobei die Rundfunkbehörde als gemeinsame Anlaufstelle dienen soll („One-Stop Shopping“). Die Rundfunkbehörde soll Ausschreibungen für Rundfunklizenzen durchführen, die auf dem Zuweisungsplan basieren, der gemeinsam mit der Telekommunikationsbehörde erstellt wurde (für die Frequenzen, die dem terrestrischen Radio und Fernsehen zugewiesen sind). Nach Abschluss der Ausschreibung wird die Rundfunkbehörde die Rundfunklizenz im Rahmen der allgemeinen Lizenz um eine Lizenz für Sendeanlagen bzw. Zwischenverbindungen erweitern. Im Innenverhältnis erteilt die Rundfunkbehörde der Telekommunikationsbehörde dann den Auftrag zur Erteilung einer Lizenz für Sendeanlagen bzw. Zwischenverbindungen, dem diese nachkommen muss, wenn der Auftrag mit dem oben genann-

● **Pressemittteilung der Nationalversammlung der Republik Serbien vom 22. April 2003, abrufbar unter:**
http://www.parlament.sr.gov.yu/content/eng/aktivnosti/skupstinske_detalji.asp?id=62&t=A

EN

ten Zuweisungsplan übereinstimmt. Der sechste Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes regelt die Nummerierung, der siebte die Standards und Bedingungen für die Errichtung von Telekommunikationsnetzen und -einrichtungen und für die Installation von Telekommunikationsanlagen. Der achte Abschnitt enthält Bestimmungen zum Schutz der Anwender. Der neunte Abschnitt bezieht sich auf die internationale Telekommunikation, der zehnte enthält Strafbestimmungen und der elfte Übergangs- und Abschlussbestimmungen.

Mit der Verabschiedung des Telekommunikationsgesetzes hat sich Serbien endlich eine moderne Telekommunikationsgesetzgebung gegeben, die im Einklang mit den meisten europäischen Standards und Richtlinien steht, und die veralteten Bundesgesetze und serbischen Gesetze über Kommunikationssysteme, die noch aus dem Jahr 1988 stammten, abschafft. Besonders muss darauf hingewiesen werden, dass bei der Formulierung dieses Gesetzes größter Wert auf vollkommene Kompatibilität mit dem Rundfunkgesetz vom Juli 2002 gelegt wurde (siehe IRIS 2002-8: 11). Andererseits regelt das Gesetz einige der neuesten Themen, wie digitaler Hörfunk und digitales Fernsehen, nicht direkt, ermächtigt die Behörde und das Ministerium aber, Entwicklungsstrategien für die Telekommunikation vorzuschlagen, die die serbische Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes verabschieden muss. Es ist zu erwarten, dass dieses Dokument Antworten auf Fragen zur Behandlung der neuen Telekommunikationstechnologien in Serbien in der kommenden Zeit enthält. ■

VEROFFENTLICHUNGEN

Götz von Olenhusen, A, *Film und Fernsehen – Tarifrecht – Vertragsrecht* – Deutschland, Österreich, Schweiz, Baden Baden, Nomos, 2001, 964 S. ISBN 3-7890-7586-8

Berger, Ch, *Das neue Urhebervertragsrecht*, Baden Baden, Nomos, 2003, 227 S. ISBN 32-7890-8315-1

Peinze, A, *Internationales Urheberrecht in Deutschland und England*, Mohr Siebeck, 2002, 425 S. ISBN 3-16-147727-8

Donges, P, Puppis, M, *Die Zukunft des öffentlichen Rundfunks*. Internationale Beiträge aus Wissenschaft und Praxis. Köln : Halem, 2003. ISBN 3 – 9316-0657-0

Jarren, O, Donges, P, Künzler, M, Schulz, W, Held, T, Jürgens, U, *Der öffentliche Rundfunk im Netzwerk von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft*, Baden Baden, Nomos/Halburg, Publikationen des Hans-Bredow-Instituts, 2001 217 Seiten. ISBN 3-7890-7692-9

Roters, G, Turecek, O, Klingler, W (Hrsg.) *Digitale Spaltung, Informationsgesellschaft im neuen Jahrtausend - Trends und Entwicklungen*. Schriftenreihe Baden-Badener Sommerakademie; Band 3, 86 Seiten, 76 Abb., 2003 ISBN 3-89158-365-6

Valcke, P, Hins, W, Ellger, R, *Fernsehen im Breitbandkabel. Ein Rechtsvergleich. Die Regulierung in Belgien, Großbritannien, den Niederlanden und den USA*. Vier Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) DLM-Band 27 344 Seiten, 19 Abb., 2003 ISBN 3-89158-369-9

Rideau, J, Picod, F, *Code des procédures juridictionnelles de l'Union européenne 2002*, 3^{ème} édition, Collection Litec Codes orange. ISBN 2-7110-0098-2

Kevin, D, *Europe in the Media, A Comparison of Reporting, Representation, and Rhetoric in National Media Systems in Europe*, LEA Inc., 216 pp. ISBN 0-8058-4422-8

Kiki, Ioanna, *Broadcasting Freedom according to the Greek revised Constitution*, Athens, Sakkoulas, 2003, 283 pp. Language : Greek. ISBN 960-301-701-8.

KALENDER

Intellectual Property Law Summer School 2003
18. – 22. August 2003
Veranstalter: IBC Global Conferences
Ort: Cambridge
Information & Anmeldung:
Tel.: +44(0)1932 893 852
Fax.: +44(0)1223 335 827
E-mail: cust.serv@informa.com
<http://www.ibclegal.com/ip2003>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Muriel.Bourg@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 149 zzgl. Porto und Versand.

Abonnementenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
76520 Baden-Baden, Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.